



Teilrevision Nutzungsplanung 2021

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 18. Oktober bis 10. Dezember 2021

Auswertung der Mitwirkungseingaben

Beschluss Gemeinderat 23. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Lesehilfe	3
2	Zusammenfassung und wichtige Themen	4
2.1	IVHB-Umsetzung	4
2.2	Bestandesgarantie	6
2.3	Preisgünstiger Wohnraum	6
2.4	Aufhebung von Sondernutzungsplanungen	7
3	Auswertung der Mitwirkungseingaben	9
3.1	Umsetzung IVHB (Art. 4a und Art. 29 BZr)	9
3.2	Sondernutzungsplanungen	23
3.3	Gewässerraum	26
3.4	Verkehrszone	28
3.5	Naturschutzverordnung / Naturobjekte	30
3.6	Seebucht	31
3.7	Gestaltungsplanpflicht Steinen-Grisigen und Riedmatt-Schöngrund	32
3.8	Sonderbauzone Tourismus	35
3.9	Preisgünstiger Wohnraum	36
3.10	Bebauungsplan Winkel	37
3.11	Bau- und Zonenreglement	38
3.12	Zonenplan A: Einzonungen, Umzonungen, Aufzonungen	54
3.13	Diverses	58
4	Eingereichte Fragen	61
5	Weiteres Vorgehen	65

1 Einleitung und Lesehilfe

Die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgte vom 18. Oktober 2021 bis zum 10. Dezember 2021. Sämtliche Unterlagen waren in diesem Zeitraum über die Webseite zugänglich sowie öffentlich in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Die wichtigsten Inhalte der Teilrevision wurden an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 20. Oktober 2021 präsentiert. Zusätzlich wurden sie auf der Homepage www.ortsplanung-horw.ch erläutert, u.a. in Form von vier Kurzfilmen. Im November 2021 wurden an drei Tagen öffentliche Sprechstunden durchgeführt, in deren Rahmen individuelle Fragen gestellt und besprochen werden konnten.

Die Mitwirkung war sowohl über den gewohnten brieflichen Weg als auch digital über die Webseite möglich.

Während der Frist sind 73 Mitwirkungseingaben mit über 230 Begehren und Fragen eingegangen. Der Gemeinderat hat am 23. Juni 2022 über die eingegangenen Mitwirkungseingaben beraten und über die gestellten Anträge entschieden.

Lesehilfe zur Strukturierung des Mitwirkungsberichts:

Nr. 1.01	Identifikation der/des Mitwirkenden
Nr. 1.01	Identifikation der einzelnen Eingabe der/des jeweiligen Mitwirkenden

Der Entscheid des Gemeinderats ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

Zustimmung	Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
Teilweise Zustimmung	Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der aufgeführten Erwägung nicht umgesetzt.
Bereits erfüllt	Das Begehren ist bereits Bestandteil der Teilrevision NuPla 2021 bzw. des REK 2040.
Ablehnung	Das Begehren wird entsprechend der aufgeführten Erwägung materiell abgelehnt und nicht umgesetzt.
Kenntnisnahme	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen (Behandlung ausserhalb der Teilrevision der Ortsplanung).
--	Mitwirkungseingabe ohne konkreten Antrag

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht werden folgende Begriffe in abgekürzter Schreibweise verwendet:

BZR	Bau- und Zonenreglement	NuPla	Nutzungsplanung
GS	Grundstück	PBG	Planungs- und Baugesetz
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe	PBV	Planungs- und Bauverordnung
		REK	Räumliches Entwicklungskonzept 2040

2 Zusammenfassung und wichtige Themen

2.1 IVHB-Umsetzung

Der Kanton Luzern ist dem Konkordat der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten und hat das PBG auf den 1. Januar 2014 revidiert. Die Luzerner Gemeinden haben gemäss § 224 Abs. 1 PBG die neuen kantonalen Bestimmungen bis Ende 2023 in ihre Nutzungsplanung zu überführen, was in der Gemeinde Horw mit der Teilrevision der Ortsplanung erfolgt.

Mit der IVHB-Umsetzung ist ein grundlegender Systemwechsel der Definition von Baubegriffen und ihrer Messweise verbunden. Die altrechtlichen Nutzungsmasse (z.B. Ausnützungsziffer, Anzahl Vollgeschosse) lassen sich nicht direkt mit den neurechtlichen Nutzungsmassen (z.B. Überbauungsziffer, Gesamt-, Fassaden- und Traufhöhe) vergleichen.

Ausnützungsziffer (altrechtlich)

Definition: Verhältniszahl zwischen der Gesamtheit der anrechenbaren *Geschossflächen* der Bauten und der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ A1-24 PBG)

Der Geschossfläche nicht angerechnet wurden folgende Flächen (§ A1-9, §A1-10 PBV): Aussenmauern, verglaste Balkone und Wintergärten, Räume für Velos und Abstellflächen für Motorfahrzeuge, offene Balkone

Anzahl Vollgeschosse (altrechtlich)

Zusätzlich zur zulässigen Anzahl an Vollgeschossen waren folgende Geschosse möglich (§ A1-138):

- Untergeschoss, wenn es mit mehr als zwei Dritteln seiner Aussenflächen aus dem ausgemittelten gewachsenen oder dem tiefer gelegten Terrain hinausragt
- Dach- oder ein Attikageschoss, wenn seine nutzbare Fläche mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt
- Nicht sichtbare Untergeschosse

Überbauungsziffer (neurechtlich)

Definition: Verhältnis der anrechenbaren *Gebäudefläche* zur anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 25 PBG)

Der Gebäudefläche angerechnet werden sämtliche Flächen innerhalb der projizierten Fassaden

→ Flächen, die der Ausnützungsziffer nicht angerechnet wurden, werden der Überbauungsziffer angerechnet

Höhenmasse (neurechtlich)

Definition Gesamthöhe: Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen den höchsten Punkten der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain

Definition Fassadenhöhe: Grösster Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie

Definition Traufhöhe: Ausgemittelter Höhenunterschied zwischen Fassadenlinie und Unterkante der Dachtraufe

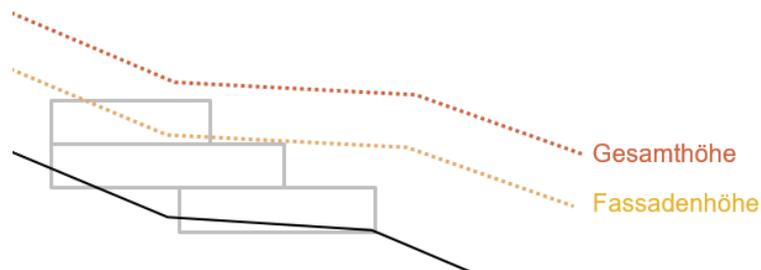
→ Geschosse, die der Anzahl Vollgeschosse nicht angerechnet wurden, werden den Höhenmassen angerechnet

Bei der Überbauungsziffer gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 40b Abs. 2 BZR bei Mehrfamilienhäusern Balkon-, Loggien- oder Terrassenflächen im Umfang von mind. 10% der für Wohnen genutzten Hauptnutzfläche zu erstellen sind. Diese Flächen sind mit den festgelegten Überbauungsziffer zu realisieren und werden der anrechenbaren Gebäudefläche zwar angerechnet, stellen aber keine geschlossenen Gebäudeteile dar.

Das Bau- und Zonenreglement wird so revidiert, dass das neurechtliche Nutzungsmass möglichst dem altrechtlichen entspricht:

- Bei Neubauten mit Schrägdach entspricht die Traufhöhe der bisher zulässigen Anzahl an Vollgeschossen. Pro altrechtlichem Vollgeschoss wird eine Geschosshöhe von 3.00 m verwendet und mit einem Zuschlag von 1.50 m wird die Anpassung ans Terrain sowie die Ausbildung eines Kniestocks ermöglicht. Die höhere Gesamthöhe erlaubt die Realisierung eines Dachgeschosses.
- Bei Neubauten mit Flachdach entspricht die Fassadenhöhe der bisher zulässigen Anzahl an Vollgeschossen. Pro altrechtlichem Vollgeschoss wird eine Geschosshöhe von 3.00 m verwendet und mit einem Zuschlag von 0.50 m wird die Anpassung ans Terrain ermöglicht. Die Fassadenhöhe erhöht sich mit Art. 4a BZR für die Realisierung eines Attikageschosses sowie die Anbringung von Brüstungen.
- Die Festlegung der Überbauungsziffern (Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche) orientiert sich am Bestand der Horwer Quartiere und an aktuellen Baugesuchen. Sie wird durch die kantonale Vorprüfung als zweckmässig beurteilt.

Bauen an Hanglagen



Mehrere Mitwirkungseingaben fragen nach einer Anhebung der Höhenmasse zur Realisierung eines Untergeschosses an Hanglagen. Dieses wurde bis anhin über § A1-138 Abs. 1 PBG ermöglicht, da es nicht als Vollgeschoss angerechnet wurde, wenn es zu weniger als zwei Dritteln seiner Aussenflächen aus dem ausgemittelten gewachsenen bzw. tiefer gelegten Terrain hinausragte. Mit der IVHB-Umsetzung und dem teilrevidierten BZR ist für gestaffelte Baukörper weiterhin ein Untergeschoss gemäss § A1-138 Abs. 1 PBG möglich, da gemäss § 139 PBG die Höhenmasse für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet wird.

Hingegen ist für nicht-gestaffelte Bauten die Einpassung an Hanglagen herausfordernder, da die Neigung des Geländes nicht durch versetzte Gebäudeteile ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund enthielten die in der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe festgelegten Fassaden- und Gesamthöhen bereits einen Zuschlag von 0.50 m. Dieser Zuschlag wurde aufgrund der Mitwirkungseingaben erneut überprüft und für Bauten Hanglagen in Abhängigkeit zur Terrainneigung erhöht. Das Untergeschoss gemäss § A1-138 Abs. 1 PBG wird neurechtlich ausserdem mit § 13a PBV kompensiert: Dieses gleicht die ÜZ für Einstellhallen automatisch aus, wenn sie eine Gesamthöhe von 3.5 m einhalten und deren Mantelflächen höchstens zur Hälfte über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

Ausgleich Verkehrsflächen

Bis anhin glich die PBV über § A1-12 Abs. 3 die Flächen aus, die ihm Rahmen von bzw. gestützt auf Planungen (Sondernutzungsplanungen, Landumlegungen, Strassenpläne und -projekte, Wasserbauprojekte, Baulinienplan, Zonenplan) für Fahrbahnen, Trottoirs oder öffentliche Zwecke vorgesehen oder abgetreten wurden. Der Ausgleich erfolgte über die Erhöhung der anrechenbare Grundstücksfläche und war auf 10% der vermessenen Grundstücksfläche (ohne Wälder, Gewässer und die abgetretenen Flächen) begrenzt. Der Ausgleich galt auch für Flächen, die seit dem 1. Januar 1971 nachweisbar für die genannten Zwecke abgetreten und abparzelliert wurden.

Mit der IVHB-Umsetzung entfällt § A1-12 Abs. 3 PBG ersatzlos. Im Entwurf des teilrevidierten BZR war mit Art. 4a Abs. 2 daher eine Alternative mit einem ÜZ-Ausgleich vorgesehen. Im Vorprüfungsbericht hält der Kanton fest, dass diese Alternative nicht IVHB-konform ist und daher nicht genehmigt werden kann. Zugleich wurden mehrere ablehnende Mitwirkungseingaben verfasst, sodass von dieser Bestimmung abgesehen wurde. Im Gegenzug wurde die ÜZ in den Wohn- und Zentrumszonen so angehoben, dass sie einen durchschnittlich kompensierten Strassenanteil enthält.

2.2 Bestandesgarantie

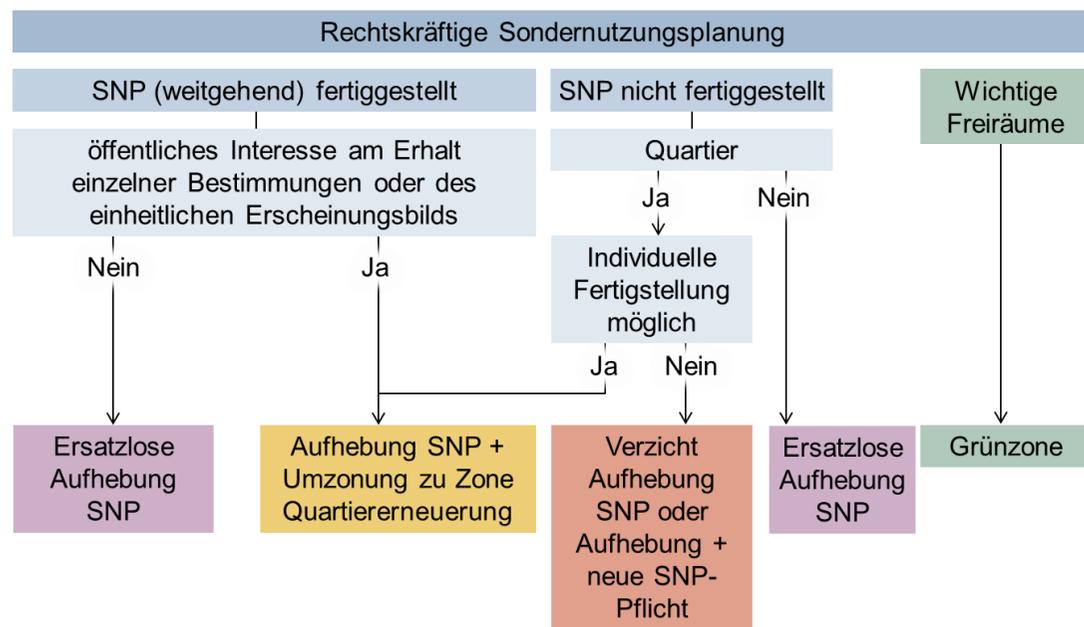
Da die IVHB-Umsetzung einen Systemwechsel darstellt und sich altrechtliche sowie neurechtliche Baumasse nicht direkt vergleichen lassen, lässt sich nicht vermeiden, dass bestehende Bauten und Anlagen einzelne Vorgaben des teilrevidierten Bau- und Zonenreglement nicht einhalten. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG, d.h. dass rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen erhalten und zeitgemäss erneuert werden dürfen. Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert und angemessen erweitert werden, wenn dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen sowie privaten Interessen entgegenstehen. Zudem sind gemäss § 14a PBV für Sanierungen (Wärmedämmung) sowie die Erstellung von Liftanlagen Überschreitungen der Überbauungsziffer möglich.

2.3 Preisgünstiger Wohnraum

Im Entwurf des teilrevidierten Bau- und Zonenreglements wird mit Art. 4a ein Höhenbonus für die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum eingeführt, sofern dazu erhöhte Erdgeschosse oder Hochparterre-Wohnungen ausgebildet werden. Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wurde die Aufnahme weiterer Boni überprüft. Neu wird ein zusätzlicher ÜZ-Bonus von 5% aufgenommen, sofern die qualitativen Vorgaben gemäss § 75 Abs. 3 (Gestaltungsplan) eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise eine qualitätsvolle Gestaltung der Architektur und der Umgebung sowie ein qualitativ hochstehendes Konzept der Erschliessungsanlagen. Weitere ÜZ-Boni sind im Rahmen von Gestaltungsplänen sowie mit § 14 PBV (Energiebonus) möglich. Im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen wird zudem die Festlegung eines Anteils an preisgünstigen Wohnungen ermöglicht.

2.4 Aufhebung von Sondernutzungsplanungen

Mit der IVHB-Umsetzung verlieren die bisher verwendeten Baubegriffe ihre Verankerung im übergeordneten Recht per Ende 2023, da ab diesem Zeitpunkt die PBG- und PBV-Anhänge ausser Kraft treten. Sondernutzungsplanungen, die nicht an die IVHB angepasst wurden, stehen ab diesem Zeitpunkt in Widerspruch mit dem übergeordneten Recht. Der Gemeinde ist es deshalb nicht mehr möglich, in diesen Gebieten Baubewilligungen zu erteilen. Die Gemeinde Horw nimmt in der Teilrevision der Ortsplanung eine proaktive Rolle ein, um Rechts- und Planungsunsicherheiten zu vermeiden. Sämtliche Gestaltungs- und Bebauungspläne wurden auf den Umsetzungsgrad, die Einhaltung der neurechtlichen Baubegriffe sowie wichtige Qualitäten bzw. Merkmale (z.B. Freiraum, Erschliessung, Ortsbild) überprüft.



Die Überprüfung der Sondernutzungsplanungen erfolgte gemäss dem links abgebildeten Schema.

Folgende Sondernutzungsplanungen werden der Zone Quartiererneuerung zugeführt:

- Gestaltungsplan Kirchmättli
- Gestaltungsplan Langensand
- Bebauungsplan Oberspissen
- Bebauungsplan Unterbreiten

Folgende Sondernutzungsplanungen werden beibehalten:

- Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw
- Bebauungsplan Dorfkern Ost
- Bebauungsplan Dorfkern Süd
- Bebauungsplan Felmis
- Bebauungsplan Winkel
- Gestaltungsplan Rosenfeld (hohe Regelungsdichte, individuelle Fertigstellung nicht möglich, Gewährleistung Qualität)
- Gestaltungsplan Sonnhaldenpark
- Gestaltungsplan Tannegg

Dabei hat sich gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Sondernutzungsplanungen bereits vollständig umgesetzt wurde und gemäss § 22 Abs. 3 PBG mit der Teilrevision der Nutzungsplanung aufgehoben werden kann. In den Gebieten mit aufgehobener Sondernutzungsplanung gilt nach Rechtskraft der Teilrevision der Nutzungsplanung die Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenreglement sowie die Bestandegarantie gemäss § 178 PBG. Wichtige Freiräume aus den aufzuhebenden Sondernutzungsplanungen werden durch eine Ausweisung von Grünzonen (Umzonung) gesichert.

Aufgrund der Mitwirkungsangaben wurde die Aufhebung der Sondernutzungsplanungen erneut vertieft überprüft. Gestützt auf diese Überprüfung werden die Gebiete Langensand, Kirchmättli, Breite und Under Spisse einer Spezialzone (Zone Quartiererneuerung) als neue Grundzone zugewiesen (Art. 8b BZR). Es handelt sich um Gebiete, bei denen die Aufhebung der Sondernutzungsplanung zum Wegfallen von Bestimmungen führen würde, die aus öffentlicher Sicht beizubehalten sind und nicht durch die Regelbauweise ersetzt werden können.

Die Zone Quartiererneuerung weist gegenüber der Regelbauweise den Vorteil auf, dass die bestehenden Bauvolumen gesichert werden. Diese waren bis anhin über eine Sondernutzungsplanung definiert und lassen sich mit den neurechtlichen Baubegriffen und Messweisen nur schwer im Bau- und Zonenreglement regeln. Auch die Sanierung im Sinne der Bestandesgarantie ist gewährleistet. Gleichzeitig definiert die Zone gebietsspezifische Vorgaben für Neubauten und Ersatzneubauten, um die Einpassung ins bestehende Quartier zu gewährleisten. Für unbebaute Grundstücke wurde das Nutzungsmass gemäss bisher rechtskräftiger Sondernutzungsplanung übernommen. Die Boni eines Gestaltungsplans stehen auch zukünftig zur Verfügung. Konzeptionelle Änderungen zu den bestehenden Bauvolumen werden ermöglicht, wenn ein Gesamtkonzept erarbeitet wird. Gegenüber dem Beibehalt der rechtskräftigen Sondernutzungsplanung schafft die Zone Quartiererneuerung eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit und erlaubt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die individuelle Weiterentwicklung ihrer Grundstücke.

3 Auswertung der Mitwirkungseingaben

3.1 Umsetzung IVHB (Art. 4a und Art. 29 BZR)

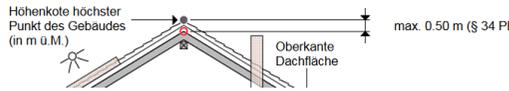
Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Überbauungsziffern und Höhenmasse				
2.02	Erhöhung der ÜZ um 0.02 bis 0.03	Haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden sicherstellen. ÜZ berücksichtigt mit 80%-Wert auch ältere Bauten, sinnvoller wäre Berücksichtigung Bauten aus den letzten 20 Jahren.	<p>Der 80%-Wert stellt eine Empfehlung des Kantons dar und diene als eine erste Auslegeordnung für die Festlegung der ÜZ. Mit dem 80%-Wert werden insbesondere neuere Bauten berücksichtigt. Die ÜZ-Festlegung wurde zudem anhand von mehreren Baugesuchen überprüft, welche die rechtskräftig zulässige Ausnützungsziffer ausschöpfen und in den letzten Jahren eingereicht wurden.</p> <p>Gemäss kantonaler Vorprüfung ist die Kompensation von Verkehrsflächen, die gemäss § 11 PBV nicht mehr der anrechenbaren Grundstücksfläche angerechnet werden, durch eine Erhöhung der ÜZ mittels Art. 4a Abs. 2 BZR nicht IVHB-konform. Die ÜZ wird aus diesem Grund in den Wohn- und Zentrumszonen um rund 10% erhöht.</p> <p>Hinweis: Weitere Erhöhungen der ÜZ sind mit §13a PBV (Einstellhalle) und mit §14 PBV (Energieboni) möglich. Für die Realisierung von preisgünstigen Wohnungen und mit Gestaltungsplänen sind Boni auf die ÜZ möglich. Zusätzlich gilt für Klein- und Anbauten in den meisten Zonen eine zusätzliche ÜZ.</p>	Bereits erfüllt
2.04	Ohne Antrag	<p>Fassadenhöhe von 7.00 m verunmöglicht es, über zwei Stockwerke sichtbar zu bauen</p> <p>Fraglich ist auch, wie die Fassaden- und Gesamthöhe gemessen wird. Prozessflut wird erwartet, da keine gerichtliche Praxis besteht.</p>	<p>Die Fassadenhöhe von 7.00 m soll für die Wohnzonen W2a und W2b gelten. In diesen Zonen (ehemals W2 0.15 und W2 0.25) ist die Firsthöhe bereits im rechtskräftigen BZR auf 8.50m beschränkt. Diese Höhe wurde für Bauten mit Schrägdach unverändert als Gesamthöhe übernommen. Bei Bauten mit Flach- bzw. Pultdach wurde aufgrund der neuen Systematik (Unterscheidung Gesamthöhe nach Dachform) die Gesamthöhe auf 7.00 m festgelegt.</p> <p>Die Messweisen der Fassaden- und Gesamthöhe sind im PBG und in der PBV abschliessend festgelegt. Erläuternde Skizzen sind auf der folgenden Webseite zu finden: https://baurecht.lu.ch/</p>	--
2.05	Art. 4a Abs. 4 BZR: Gesamthöhe soll ebenfalls um 3.00m erhöht werden	7.00 m Fassadenhöhe sind aber ohnehin zu tief und wird zu einer hohen Anzahl an illegalen Bauten führen.	Die Gesamthöhe wird unter Art. 4a BZR Abs. 4 (Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 3 BZR) nicht erhöht, sondern einzig die Fassadenhöhe. Damit wird die	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			<p>Erstellung einer Attikawohnung ermöglicht (Angleichung Fassaden- und Gesamthöhe). Mit der Erhöhung der Gesamthöhe würde gegenüber dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement hingegen ein weiteres Geschoss ermöglicht. Die flächendeckende Nachverdichtung durch Aufzonung widerspricht den Grundsätzen der Teilrevision der Nutzungsplanung, wie sie im REK formuliert wurden.</p> <p>Hinweis: Die Wohnzonen W2 0.15 und W2 0.25 (neu W2a und W2b) <u>sind von dieser Regelung ausgenommen</u>, da es sich um Zonen an landschaftlich empfindlicher Lage handelt (Stand Mitwirkung: Art. 4a Abs. 4 BZR, Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 3 BZR). Die neuen Höhenmasse werden daher in Anlehnung an das rechtskräftige BZR übernommen.</p> <p>Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie gemäss §178 PBG, wonach diese zeitgemäss erneuert, teilweise geändert oder angemessen erweitert werden können, sofern ihre Rechtswidrigkeit nur unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Vgl. Zusammenfassung Kapitel 2.</p>	
2.06	Ohne Antrag	Art. 4a Abs. 5: Es ist schleierhaft, weshalb Abgrabungen zur Reduktion der Höhe führen (auch wenn ab massgebendem Terrain gerechnet wird).	<p>Grundsätzlich sind Abgrabungen erlaubt. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbilds sollen Abgrabungen auf dem notwendigen Minimum gehalten werden.</p> <p>Die Reduktion der Trauf- und Fassadenhöhe erfolgte beim BZR (Stand öffentliche Mitwirkung) erst bei Abgrabungen, die 1.00 m übersteigen. Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wurde für nicht-terrassierte Bauten an Hanglagen ein Zuschlag auf die talseitige Fassadenhöhe und auf die Gesamthöhe aufgenommen, um die Einpassung ins Terrain zu erleichtern. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde Art. 4a Abs. 5 überarbeitet, sodass die Reduktion der Trauf- und Fassadenhöhe nicht mehr ab 1.00 m gilt.</p> <p>Ausgenommen sind Einstellhallen-Zufahrten und kleinere Vertiefungen für Hauseingänge (Stand Mitwirkung: Art. 4a Abs. 5 BZR, Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 4 BZR).</p>	--

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
7.02	Ergänzung Art. 4a, Absatz 4	Erhöhung der maximalen Fassadenhöhe bei Flach- oder Pultdach um 3 m in der Wohnzone W2a und W2b sollte keine Anwendung finden	Ziel der Teilrevision der Nutzungsplanung ist die Übernahme des heutigen Nutzungsmasses, soweit dies möglich ist. In den W2a- und W2b-Zonen wurden die Höhenmasse unverändert übernommen. Mit Art. 4a Abs. 4 BZR (Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 3 BZR) wäre eine weitere Erhöhung der Fassadenhöhe möglich. Dies würde gegenüber dem rechtskräftigen BZR eine wesentliche Nutzungserhöhung darstellen (Aufzonung). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird das BZR daher entsprechend der Mitwirkungsangabe präzisiert.	Zustimmung
6.01	Präzisierung Art. 4a Abs. 4 (Fläche des obersten Geschosses)	Unklar, welche Fläche gemeint ist (AGF, mit Erschliessung, Balkone, Terrassen etc.)	Art. 4a Abs. 4 BZR (Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 3 BZR) wurde gemäss § 139 PBG und § 36 Abs. c PBV festgelegt. Die Grundfläche wird durch die Fassadenlinien bestimmt (vgl. Erläuterungen PBG unter https://baurecht.lu.ch/Erlaeuterungen_PBG).	Bereits erfüllt
9.01	Weiterhin Ermöglichung eines Geschosses, wenn zu 2/3 im Erdreich liegt	Verdichtung als Ziel der Raumplanung	Mit der IVHB-Umsetzung und dem teilrevidierten BZR ist ein Untergeschoss gemäss § A1-138 Abs. 1 PBG weiterhin möglich, da gemäss § 139 PBG die Höhenmasse für gestaffelte Baukörper für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet wird. Zudem wird das Untergeschoss gemäss § A1-138 Abs. 1 PBG neurechtlich mit § 13a PBV kompensiert. Für nicht-terrassierte Bauten an Hanglagen wurde für die Gesamthöhe und die talseitige Fassadenhöhe neu ein Höhenzuschlag aufgenommen. Vgl. Kapitel 2.	Bereits erfüllt
18.04	Prüfung, ob max. Fassadenhöhe talseitig um Mass erhöht werden kann, welches bergseitig nicht erreicht wird	<i>Ohne Begründung</i>	Vgl. 9.01	Bereits erfüllt
19.01	Anpassung Bauvorschrift zur Garantierung der heutigen Bebauung	Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse	Der zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegte Entwurf der teilrevidierten Nutzungsplanung entspricht den festgelegten Grundsätzen. Das heutige Nutzungsmass wird soweit möglich übernommen. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie (vgl. Kapitel 2).	Bereits erfüllt
20.01	Anpassung Bauvorschrift zur Garantierung der heutigen Bebauung	Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse	Vgl. 19.01	Bereits erfüllt
22.03	Anpassung Bauvorschrift zur Garantierung der heutigen Bebauung	Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse	Vgl. 19.01	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
23.03	Anpassung Bauvorschrift zur Garantierung der heutigen Bebauung	Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse	Vgl. 19.01	Bereits erfüllt
30.01	Reduktion der überbauten Wohnbauflächen um 30% - 50% und Erhöhung der Gebäudehöhe um 150%	Schonender Umgang mit der Landnutzung und Verdichtung des Siedlungsgebiets. Entwurf des BZR führt dazu, dass sich alte, wenig erhaltenswerte Substanz mit neuer Substanz vermischt.	<p>Die IVHB-Umsetzung orientiert sich am rechtskräftigen Nutzungsmass und am heutigen Ortsbild der Horwer Quartiere. Eine pauschale Verringerung der ÜZ von 30% bis 50% sowie eine Erhöhung der Gebäudehöhen um 150% würden diesen Grundsätzen widersprechen und zu einem starken Bruch zwischen der heutigen und der zukünftigen der Bebauungsstruktur führen.</p> <p>Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung soll die Innenentwicklung nicht flächendeckend, sondern massgeschneidert in den Schlüsselgebieten gemäss REK 2040 ermöglicht werden. Zudem wurde für den häuslicheren Umgang mit der Ressource Boden bewusst keine zweite ÜZ gemäss Art. 13 Abs.1 lit. a PBV, die eine ÜZ-Erhöhung bei einer Unterschreitung der Gesamthöhe zur Folge hätte, festgelegt. Mit Art. 4a Abs. 7 wird zudem die Mobilisierung der Nutzungsreserven in den aufgeführten Zonen sichergestellt. Weiter wurde eine Grünflächenziffer eingeführt und die qualitativen bzw. gestalterischen Vorgaben gestärkt.</p>	Ablehnung
40.02	<i>Ohne Antrag</i>	In W2c-Zone (Quartier Langensand) war bisher ein Attikageschoss möglich, gemäss teilrevidiertem BZR nicht mehr.	In der W2c-Zone ist ein Attikageschoss unter Einhaltung von Art. 4a Abs. 4 BZR möglich. Der rechtskräftige Gestaltungsplan Langensand wird aufgehoben und mit der Zone Quartiererneuerung abgelöst. Die Zone Quartiererneuerung übernimmt das Nutzungsmass (Gebäudeflächen, Höhenkoten) gemäss Gestaltungsplan.	Bereits erfüllt
47.03	Überprüfung Grundmasse	Grundmasse entsprechen häufig nicht der realisierten Überbauung. Zu tiefe Fassadenhöhen für W2A bis W4, GS 1546 (heute 18.5m) und Gestaltungsplan Rosenfeld.	<p>Die festgelegten Höhenmasse entsprechen der bisherigen Anzahl an zugelassenen Vollgeschossen gemäss rechtskräftigem BZR. Mit Art. 4a Abs. 4 BZR wird in den meisten Zonen zudem die Realisierung eines Attikageschosses ermöglicht. Die Höhenmasse in den Zonen W2a und W2b wurden in Anlehnung an den Höhenmassen gemäss rechtskräftigem BZR festgelegt.</p> <p>Beim GS 1546 und Gebiet Rosenfeld handelt es sich um Überbauungen, die mit Gestaltungsplänen realisiert wurden. Die Überbauungen konnten aufgrund der Gestaltungspläne in Abweichung gegenüber der</p>	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			<p>rechtskräftigen Regelbauweise realisiert werden (z.B. zusätzliches Geschoss). Auch künftig sind Abweichungen von der festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe mittels Gestaltungsplänen möglich.</p> <p>Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie (vgl. Kapitel 2). Für die Fertigstellung des GP Rosenfeld vgl. 44.03.</p>	
54.01	Erhöhung Firsthöhe an Ebenastrasse 14, 16 und 18 von 17m auf 19m	Analog Ebenastrasse 22	Die Grundstücke Ebenastrasse 14, 16, 18 sowie 22 befinden sich in der Arbeits- und Wohnzone AW. Gemäss teilrevidiertem BZR soll eine Gesamthöhe von 17.00 m gelten. Dies entspricht dem rechtskräftigem BZR, das bereits heute eine Firsthöhe von 17.00 m vorgibt. Von einer Aufzonung bzw. einer Erhöhung der Nutzungsmasse wird mit Verweis auf die Grundsätze der Teilrevision verzichtet: Aufzonungen erfolgen gestützt auf das REK 2040 in evaluierten Schlüsselgebieten.	Ablehnung
59.01	Erhöhung Gesamthöhe W2 0.25 auf 10.00m	Höhe an Hanglagen genügen nicht. Im Bewilligungsverfahren stehender Gestaltungsplan Allwinden wird verunmöglicht.	<p>Die Wohnzone W2 0.25 erhält die neue Zonenbezeichnung W2b. Im rechtskräftigen BZR ist bereits eine Firsthöhe von 8.50 m festgehalten, die unverändert ins teilrevidierte BZR überführt wurde (vgl. 2.04).</p> <p>Für die Ermöglichung des Gestaltungsplans Allwinden wird eine Gestaltungsplanpflicht erlassen (GS 1553 und GS 1384). Gestützt auf § 75 Abs. 1 PBG ist in gestaltungsplanpflichtigen Gebieten eine Abweichung von bis zu 3.00 m zur Gesamthöhe möglich. Die Zielsetzungen der Gestaltungsplanpflicht Allwinden sind dem Anhang des BZR zu entnehmen.</p>	Teilweise Zustimmung
62.01	Ermöglichung 3 Geschosse in W2 (Sonnsytetrain)	Berücksichtigung Untergeschoss, falls 2/3 im Erdreich analog heutigen baulichen Möglichkeiten. Ansonsten Entwertung Grundstücke.	Vgl. 9.01	Bereits erfüllt
69.01	Ermöglichung 3 Geschosse in W2 (Sonnsytetrain)	Ziel der Raumplanung ist verdichtetes und qualitativ hochwertiges Bauen	Vgl. 9.01	Bereits erfüllt
70.01	Ermöglichung 3 Geschosse in W2 (Sonnsytetrain)	Ziel der Raumplanung ist verdichtetes und qualitativ hochwertiges Bauen	Vgl. 9.01	Bereits erfüllt
65.07	Ergänzung: Der Gemeinderat kann in den Wohnzonen bei Bauten mit hoher gestalterischer Qualität eine Flexibilisierung bis 5% der Überbauungsziffer genehmigen.	<i>Ohne Begründung</i>	Mittels Gestaltungsplänen kann bereits ein Bonus von bis zu 10% auf die Überbauungsziffer gewährt werden. In gestaltungsplanpflichtigen Gebieten kann sich der Bonus auf bis zu 20% erhöhen. Gestaltungspläne	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
68.01	Erhöhung der max. Gesamthöhe um 1.0m für Bauten mit Schrägdach und First im mittleren Drittel in allen Zonen für die fachgerechte Konstruktion von Ziegeldächern auch bei tiefen Baukörpern	Für die fachgerechte Konstruktion von Ziegel-Schrägdächern benötigt es bei den heute üblichen Gebäudetiefen mehr Flexibilität in der Geometrie. Wenn ein Schrägdach zu flach wird, benötigt es ein wasserdichtes Unterdach, dies ist ein unnötiger Kostentreiber und folglich wird auf ein Flachdach ausgewichen. Das Bau- und Zonenreglement sollte hier neutral gegenüber den verwendeten Dachsystemen sein, zusätzliche 1.0m Gesamthöhe für Schrägdächer würden dies auch für tiefere Baukörper gewährleisten (z.B. bei mehr als 14m für 3 Spannere und überdachten Balkonen). Bei Flachdachbauten werden oft zusätzlich zur Gesamthöhe ein überragender Liftschach aus technischen Gründen und andere Infrastrukturbauten realisiert.	haben gemäss § 65 Abs.2 PBG u.a. eine hohe architektonische Qualität sicherzustellen. Die Mitwirkungs-eingabe kann aus diesem Grund als bereits erfüllt betrachtet werden. Hinweis: Die Mindestfläche für freiwillige Gestaltungs-pläne, bei denen von der Grundnutzung abgewichen werden kann, wird auf 2'000 m ² reduziert. Zudem sind weitere Erhöhungen der ÜZ mit §13a PBV (Einstell-halle), mit §14 PBV (Energieboni) und Art. 4a Abs. 7 BZR (Bonus preisgünstiger Wohnraum) möglich. Die Gesamthöhe reicht bis zu den höchsten Punkten der Dachkonstruktion. Für die Isolation oder die Dach-oberfläche (Ziegelung) kann die Oberkante der Dach-fläche gemäss § 34 PBV max. 50cm über der Ge-samthöhe liegen (Flachdächer ausgenommen). Zu-dem enthalten die festgelegten Höhenmasse bereits einen Zuschlag von 0.50 m für projektspezifische An-passungen. Damit wird der Mitwirkungs-eingabe be-reits entsprochen (nachfolgende Skizze aus den Er-läuterungen zum PBG).	Bereits erfüllt
68.03	Anpassung Erhöhung Erdgeschoss: Die zuständige Stelle der Gemeinde kann die zulässigen Gesamt-, Trauf- und Fassadenhöhen für Bauten um max. 1.50 m zugunsten eines erhöhten Erdgeschosses <u>oder eines Hochparterres</u> erhöhen, wenn folgende Nutzungen im Erdgeschoss realisiert werden:	Die Erhöhung um 1.50m soll entweder für ein überhöhtes EG oder für ein Hochparterre beantragt werden. In Bereichen, in denen qualitativ hochstehende, möglichst zusammenhängende Aus-sen- und Freiräume ohne Einfriedungen ge-schaffen werden sollen, ist ein Hochparterre förderlich. In Situationen, in denen der	 <p>Die Gesamthöhen wurden u.a. anhand der Schwellen-werte des Grenzabstands gemäss §122 PBG festge-legt. Eine pauschale Erhöhung um 1.00m hätte zur Folge, dass in den meisten Zonen ein grösserer Grenzabstand einzuhalten wäre, was wiederum die Überbaubarkeit der Grundstücke einschränken würde.</p> <p>Dachaufbauten sind u.a. gemäss § 35 PBV geregelt, wobei diese Beschränkungen nicht für <i>technisch be-dingte</i> Dachaufbauten gelten (vgl. § 139 Abs.2 PBG).</p>	Zustimmung
			Vorgaben zum Freiraum gelten bereits über andere Artikel des BZR (z.B. Art.4a Grünflächenziffer, Art. 35	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
	<p>- (...).</p> <p>- Wohnzonen, Zentrumszonen Z1 und Z2: Hochparterre-Wohnungen, wenn sie der Förderung eines preisgünstigen Wohnraumangebots dienen, die Wohnsituation massgeblich verbessern, <u>wenn dadurch in zentrumsnahen Lagen qualitativ hochstehende, möglichst zusammenhängende Aussen- und Freiräume ohne Einfriedungen geschaffen werden oder auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse aus ökologischen Gründen angemessen sind Überhohes Erdgeschoss, wenn in zentrumsnahen Lagen nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe (gem. Art. (8) oder gemeinschaftliche Nutzungen realisiert werden</u></p>	<p>Baugrund anspruchsvoll ist und/oder die Grundwasserverhältnisse und/oder Hochwasserschutz und/oder der Gewässerschutz aufwendige und ökologisch unvorteilhafte Massnahmen für tiefe Baugruben erfordern, kann ein Hochparterre förderlich sein. (insbesondere Ökologie und Verhältnismässigkeit)</p> <p>Besondere Nutzungen zur Belebung der Erdgeschosse benötigen mehr Raumhöhe</p>	<p>Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume, Art. 39a Umgebungsplanung). Die baulichen Vorgaben gemäss Art. 4a BZR sollen unabhängig davon gelten.</p> <p>Beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Geologie) sind Ausnahmen gemäss § 37 PBG zu überprüfen. Die zulässigen Nutzungen werden zudem bereits über die Zonenvorschriften vorgegeben.</p>	Bereits erfüllt
Bauen an Hanglagen				
9.04	<p>Hangzuschlag Fassadenhöhe von 2.00 m. Als Hanglage gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, welche in der innerhalb der Fassadenlinie gemessenen Falllinie wenigstens 8% beträgt.</p>	<p>Verdichtungsziel der Raumplanung / Bauen an Hanglage</p>	<p>Bei gestaffelter bzw. terrassierter Bauweise gelten die Höhenmasse für jeden einzelnen Gebäudeteil. Die festgelegten Höhenmasse sind für diese Bauweise genügend gross bemessen.</p> <p>Die eingereichte Mitwirkungsangabe wurde für eine nicht-terrassierte Bauweise an Hanglagen näher überprüft. Gestützt darauf wird ein Zuschlag an die talseitige Fassadenhöhe und Gesamthöhe aufgenommen. Vgl. Kap. 2</p>	Teilweise Zustimmung
16.01	Ohne Antrag	<p>Abwertung von Hanglagen (Untergeschosse). Entspricht nicht Zeitgeist verdichtetes Bauen.</p>	Vgl. 9.01 und Kap. 2	--
19.02	<p>Separate Festlegung von ÜZ und Höhenmasse für gestaffelte und terrassierte Bauweise</p>	<p>Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse</p>	Vgl. 9.01 und Kap. 2	Ablehnung
20.02	<p>Separate Festlegung von ÜZ und Höhenmasse für gestaffelte und terrassierte Bauweise</p>	<p>Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse</p>	Vgl. 9.01 und Kap. 2	Ablehnung
21.01	<p>Separate Festlegung von ÜZ und Höhenmasse für gestaffelte und terrassierte Bauweise</p>	<p>Heutige Bauten übersteigen festgelegte Grundmasse</p>	Vgl. 9.01 und Kap. 2	Ablehnung
26.01	<p>Erhöhung ÜZ, Festlegung Bauziffern für gestaffelte/terrassierte Bauweise, Verzicht Grünflächenziffer in Wohnzonen</p>	<p>Festgelegte Grundmasse entsprechen nicht dem heutigen Bestand. Insbesondere an Hanglagen wird terrassierte Bauweise verunmöglicht.</p>	<p>Die Einführung der Grünflächenziffer dient der quantitativen Sicherung der Freiräume. Insbesondere in den Wohnzonen besteht ein hohes Bedürfnis (vgl. REK und Quartiergespräche) nach Aufenthalts- und</p>	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			Erholungsräumen, sodass ein Verzicht nicht zweckmässig ist und nicht den Grundsätzen der Teilrevision der Ortsplanung entspricht.	
			Für terrassierte Bauweise vgl. 9.01 und Kap. 2	
40.01	Ohne Antrag	Einschränkung an Hanglagen: Untergeschoss muss grösstenteils unterirdisch realisiert werden.	Vgl. 9.01 und Kap. 2	--
47.06	Ohne Antrag	Mit ÜZ wird gestaffelte Bauweise verunmöglich. Zudem sind bei gestaffelte Bauweise Abgrabungen nötig, die mit Art. 4a BZR zu sehr eingeschränkt werden.	Vgl. 9.01 und Kap. 2	--
68.02	Erhöhung Mass der Abgrabung an Hanglagen: Bei Abgrabungen von mehr als 1.0 m (in Hanglagen z.B. >18°: 2.0m) reduziert sich die zulässige Trauf- und Fassadenhöhe am entsprechenden Punkt um das 1.0 m (in Hanglagen z.B. >18°: 2.0m) übersteigende Mass der Abgrabung. Nicht darunter fallen (...). <u>Die zuständige Stelle kann in Hanglagen bei architektonisch guter Umsetzung und gut in die Landschaft eingepasster Umgebungsgestaltung Ausnahmen bewilligen</u>	In Hanglagen benötigt es mehr Flexibilität insbesondere an den seitlichen Flanken, um eine ausreichende Belichtung und Bezug zum Aussenraum herzustellen. Eine Ausnahmeregelung nur für Hanglagen wäre auch in Ordnung. Damit kann sichergestellt werden, dass die nötige Anzahl m2 anrechenbarer Geschossflächen in guter Nutzungsqualität erzielt und ein haushälterischer Umgang mit dem Bauland und Boden erreicht werden kann.	Für eine grössere Flexibilität an Hanglagen wird neu ein Zuschlag auf die talseitige Fassadenhöhe und die Gesamthöhe aufgenommen. Eine Förderung von Abgrabungen entspricht nicht den Zielsetzungen der Teilrevision der Nutzungsplanung bzw. Terrainveränderungen sollen auf dem notwendigen Minimum verbleiben. Vgl. 9.01 und Kap. 2.	Ablehnung
			Die Ergänzung von Ausnahmen an Hanglagen wird aufgenommen, um lokale Bedingungen besser berücksichtigen zu können.	Zustimmung
UZ Klein- und Anbauten				
2.03	Ohne Antrag	Beschränkung der Klein- und Anbauten auf 100m2 ist juristisch schwierig, da Klein- und Anbauten nicht definiert sind	Klein- und Anbauten sind gemäss §112a lit c und lit d PBG abschliessend definiert.	--
26.06	Erhöhung ÜZ auf 0.45 und für Klein- und Anbauten bzw. überdeckte Parkieranlagen auf 0.20 in Zentrumszone Z1	Verdichtung gemäss Planungsbericht und Videos ermöglichen. Abdeckung des heutigen Bestandes.	Die Innenentwicklung soll sich in den Schlüsselgebieten gemäss REK konzentrieren, dazu gehört in den Zentrumszonen der Abschnitt entlang Kantonsstrasse (Waldegg-Wegscheide) im Schlüsselgebiet «Horw Nord». Dieses Gebiet wird aufgezonnt und in den restlichen Zentrumszonen wird das bisher mögliche Nutzungsmass möglichst unverändert übernommen. Die ÜZ wird in der Zentrumszone 1 aufgrund der kantonalen Vorprüfung auf 0.40 erhöht.	Ablehnung
			Die heute in der Gemeinde Horw erreichten ÜZ sind dem Anhang 1 «Realisierte Gebäudeflächen» des Planungsberichts zu entnehmen. Sie liegen überwiegend innerhalb der unter Art. 4a festgelegten ÜZ. Klein- und Anbauten sollen aus Gründen des Orts- und Landschaftsbilds auf dem notwendigen bzw. zweckmässigen Minimum gehalten werden. Mit § 13a	

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			PBV ist eine ÜZ-Erhöhung für Einstellhallen möglich. Weitere ÜZ-Erhönungen sind mit Gestaltungsplänen, §14 PBV (Energieboni) und Art. 4a Abs. 7 BZR (Bonus preisgünstiger Wohnraum) möglich.	
47.03	Ohne Antrag	Beschränkung der Klein- und Anbauten auf 100 m ² ist zu einschränkend.	Klein- und Anbauten sind gemäss §112a lit c und lit d PBG auf eine Fläche von 50 m ² und eine Höhe von 4.5 m beschränkt und dürfen nur Nebennutzungen aufweisen. Diese Einschränkung kann auf kommunaler Ebene (BZR) nicht beeinflusst werden. Mit Art. 4a Abs. 3 BZR (Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 2 BZR) wird die Erstellung von Klein- resp. Anbauten mit einer separaten ÜZ ermöglicht, sofern eine gesamte Fläche von 100 m ² sowie die entsprechende ÜZ eingehalten werden. Damit wird der übliche bzw. zweckmässige Bedarf abgedeckt.	Ablehnung
ÜZ Einstellhallen				
44.01	Ergänzung BZR § 13a PBV	Ermöglichung der ÜZ-Erhöhung für Einstellhallen.	Die Erhöhung der ÜZ gemäss § 13a PBV (Einstellhalle) erfolgt von Gesetzes wegen (siehe die Erläuterungen zum PBG §25 unter https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/PBG_Neues_Recht/Planungsvorschriften_1a_85/21_30/25.pdf?la=de-CH). Eine Ergänzung des BZR ist aus diesem Grund nicht notwendig.	Ablehnung
47.04	Ergänzung BZR § 13a PBV	Ermöglichung der ÜZ-Erhöhung für Einstellhallen.	Vgl. 44.01	Ablehnung
ÜZ Unterniveaubauten				
26.03	Festlegung ÜZ für Unterniveaubauten	Ermöglichung unterirdischer Parkierung gerade an Hanglagen	Die für Einstellhallen benötigte ÜZ wird von Gesetzes wegen über § 13 Abs. a PBV ausgeglichen. Die Einführung einer ÜZ für Unterniveaubauten gemäss §13 lit. c PBV würde der Einschränkung von Unterniveaubauten dienen, nicht ihrer Ermöglichung.	Bereits erfüllt
44.02	Festlegung ÜZ Unterniveaubauten	Ermöglichung sinnvoller Garagen an Hanglagen.	Vgl. 26.03	Bereits erfüllt
47.05	Festlegung ÜZ Unterniveaubauten	Ermöglichung sinnvoller Garagen an Hanglagen.	Vgl. 26.03	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
ÜZ Kompensation Grob-, Fein- und Grunderschliessung				
26.02	Erhöhung Kompensation Strassenteile	Gemäss eigenen Berechnung genügt Ausgleich von 10% nicht	Gemäss kantonaler Vorprüfung ist die Kompensation von Verkehrsflächen, die gemäss § 11 PBV nicht mehr der anrechenbaren Grundstücksfläche angerechnet werden, durch eine Erhöhung der ÜZ mittels Art. 4a Abs. 2 BZR nicht IVHB-konform. Die ÜZ wird aus diesem Grund in den Wohn- und Zentrumszonen um rund 10% erhöht. Vgl. Kap. 2.	Ablehnung
66.01	Erhöhung ÜZ, falls Kanton Ausgleich Verkehrsfläche ablehnt	IVHB-Umsetzung sollte keine Nachteile haben	Vgl. 26.02 und Kap. 2.	Zustimmung
69.02	Auf die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 4 Absatz 2 mit 10% Bonus ist zu verzichten.	Andernfalls ist infolge Gleichbehandlung sämtlicher Parzellen (z.B. im Miteigentum und auch vor 1971), welche an Flächen der Verkehrszone angrenzender Strassenanteil von 10% anzurechnen. Der Artikel 4 Absatz 2 entspricht nicht den Vorgaben / Richtlinien vom Kanton Luzern. Es ist eine Gleichbehandlung aller Strassenanstösser mit oder ohne Strassenanteil oder bei Parzellen im Miteigentum zu berücksichtigen.	Der Ausgleich der Verkehrsflächen durch eine Erhöhung der ÜZ wurde analog der altrechtlichen Bestimmungen gemäss § A1-12 PBV übernommen. Diese basierte auf dem Stichtag des 1.1.1971 und umfasste u.a. Fahrbahn- und Trottoirflächen, die zu öffentlichen Zwecken abgetreten wurden- unabhängig davon, ob die Parzelle Strassenanteile besaßen bzw. diese abparzelliert wurden sowie unabhängig von den Besitzverhältnissen (Allein- oder Miteigentum). Die Gleichbehandlung war daher erfüllt bzw. wurde im BZR gemäss übergeordneter Gesetzgebung übernommen. Gestützt auf die kantonale Vorprüfung wird auf die ÜZ-Erhöhung jedoch verzichtet, vgl. 26.02 und Kap. 2.	Teilweise Zustimmung
70.02	Auf die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 4 Absatz 2 mit 10% Bonus ist zu verzichten.	Andernfalls ist infolge Gleichbehandlung sämtlicher Parzellen (z.B. im Miteigentum und auch vor 1971), welche an Flächen der Verkehrszone angrenzender Strassenanteil von 10% anzurechnen. Der Artikel 4 Absatz 2 entspricht nicht den Vorgaben / Richtlinien vom Kanton Luzern. Es ist eine Gleichbehandlung aller Strassenanstösser mit oder ohne Strassenanteil oder bei Parzellen im Miteigentum zu berücksichtigen.	Vgl. 26.02	Teilweise Zustimmung
71.01	Kompensation Flächenverlust Grund-, Grob- und Feinerschliessung durch Erhöhung BBZ	Ohne Begründung	Vgl. 26.02	Ablehnung
Grenzabstand				
36.01	Verkleinerung des Grenzabstands in der Zentrumszone 2 von 6.50 auf 5.00 gemäss §122 PBG	Keine Beanstandung zur ÜZ. Einbau von Garage im Untergeschoss wird aber massiv erschwert. Gebäude mit vier Geschossen ergibt Gesamthöhe von 14.00 m mit Grenzabstand von 5.00 m gemäss § 122 PBG.	Die Grenzabstände wurden mit § 122 PBG durch den Kanton aus feuerpolizeilichen und wohngyienischen Gründen festgelegt. Aus öffentlicher Sicht ist eine pauschalen bzw. zonenweisen Reduktion des Grenzabstandes nicht umsetzbar, da die Einhaltung der	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			genannten Kriterien vom spezifischen Bauprojekt abhängig ist. Unterschreitungen des Grenzabstands sind auf privatrechtlicher Basis möglich (vgl. Abs. 133 1 lit m PBG).	
63.01	Ergänzung Art. 12, dass Grenzabstand bei 4.00 verbleibt	Werden die Höhen um 3.00 m erhöht, soll der Grenzabstand nicht gemäss § 122 PBG erhöht sondern bei 4.00 m beibehalten werden.	Vgl. 36.01	Ablehnung
Grünflächenziffer				
15.02	Anrechnung von ökologisch wertvollen vertikalen Flächen (z.B. Trockensteinmauern) zur Grünflächenziffer	Trockensteinmauern stellen wertvollen Lebensraum dar und sind sehr aufwändig	Die Berechnungsweise der anrechenbaren Grünflächen ist abschliessend in §27 PBG und §18 PBV festgelegt. Auf kommunaler Stufe bestehen keine Möglichkeiten, die Anrechenbarkeit abweichend von der kantonalen Gesetzgebung auf Trockensteinmauern (oder andere ökologisch wertvolle Strukturen) zu erweitern. Es wird jedoch überprüft, inwiefern Trockensteinmauern der ökologisch wertvollen Fläche gemäss Art. 39a BZR angerechnet werden kann.	Teilweise Zustimmung
65.06	In den Zentrumszonen 1 und 2 soll eine Grünflächenziffer von 0.1 gefordert werden	<i>Ohne Begründung</i>	Die Zentrumszonen erfüllen eine Vielzahl von Zwecken. Sie dienen u.a. dem Wohnen, der Arbeit, dem Einkauf, der Freizeit und dem Aufenthalt. Die Freiräume müssen dieser grossen Spannweite an möglichen Nutzungen Rechnung tragen, z.B. für Anlieferung und Ausstellung von Waren oder als Fläche für Fussgängerinnen und Fussgänger. Die Aufnahme einer Grünflächenziffer wird in den Zentrumszonen daher als nicht zweckmässig angesehen, da sie diese Spannweite an Nutzungen und damit auch die Attraktivität des Zentrums einschränkt. Die Freiraumqualität und Ökologie werden zweckmässiger bzw. mit grösserer Wirkung mit Art. 39a Abs. 2 gefördert, beispielsweise mit der Vorgabe zur Pflanzung von mittelgross bis gross wachsenden Bäumen und der wasserdurchlässigen Gestaltung von Flächen. Weiter wurde Art. 39 BZR so ergänzt, dass in der Umgebungsgestaltung Pflanzen unterschiedlicher Arten und hochstämmige Bäume zu verwenden sind.	Ablehnung
Gestaltungspläne				
19.03	Ausschöpfung des gesamten Spielraums bei Gestaltungsplänen	Art. 29 Abs. 3 ermöglicht nur 10% Bonus auf ÜZ und Höhenmasse. §75 Abs. 1 PBG ermöglicht aber einen Bonus von 20%.	Gemäss Art. 29 Abs. 3 BZR kann in Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht ein Bonus von bis zu 10% auf die ÜZ und die Höhenmasse gewährt werden. Dies entspricht bereits dem Maximum gemäss	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			§75 Abs. 2 PBG. Ein ÜZ-Bonus von 20% sowie ein Bonus auf die Gesamthöhe von 3.00 m kann nur in Gebieten <u>mit</u> Gestaltungsplanpflicht gewährt werden (vgl. §75 Abs. 1 PBG).	
			Hinweis: Weitere Boni auf die ÜZ sind möglich mit § 13 a PBV (Einstellhalle), § 14 PBV (Energieboni) sowie der Realisierung von preisgünstigen Wohnungen.	
20.03	Ausschöpfung des gesamten Spielraums bei Gestaltungsplänen	Art. 29 Abs. 3 ermöglicht nur 10% Bonus auf ÜZ und Höhenmasse. §75 Abs. 1 PBG ermöglicht aber einen Bonus von 20% Bonus.	Vgl. 19.03	Bereits erfüllt
21.02	Ausschöpfung des gesamten Spielraums bei Gestaltungsplänen	Art. 29 Abs. 3 ermöglicht nur 10% Bonus auf ÜZ und Höhenmasse. §75 Abs. 1 PBG ermöglicht aber einen Bonus von 20% Bonus.	Vgl. 19.03	Bereits erfüllt
22.01	Ausschöpfung des gesamten Spielraums bei Gestaltungsplänen	Art. 29 Abs. 3 ermöglicht nur 10% Bonus auf ÜZ und Höhenmasse. §75 Abs. 1 PBG ermöglicht aber einen Bonus von 20% Bonus.	Vgl. 19.03.	Bereits erfüllt
23.01	Ausschöpfung des gesamten Spielraums bei Gestaltungsplänen	Art. 29 Abs. 3 ermöglicht nur 10% Bonus auf ÜZ und Höhenmasse. §75 Abs. 1 PBG ermöglicht aber einen Bonus von 20% Bonus.	Vgl. 19.03	Bereits erfüllt
47.18	Überprüfung Bonus Höhenmasse und Anforderungen	Aus der Bestimmung geht nicht klar hervor, ob sich die 10% auch auf die Höhenangaben beziehen. Dies ergäbe keinen Sinn. Die Abweichung müsste bei der Gesamthöhe 3 m betragen. Offenbar sollen an Gestaltungspläne weitere Anforderungen aufgestellt werden können. Für einen Planer ist nicht absehbar, welche Bestimmungen zu erfüllen sind.	Vgl. 19.03. Der maximale Bonus von 10% auf die Gesamthöhe ist kantonal über § 75 Abs. 2 geregelt. Davon kann auf kommunaler Stufe nicht abgewichen werden. Die Anforderungen an Gestaltungspläne ergeben sich gestützt auf § 75 Abs. 1 PBG. Für gestaltungsplanpflichtige Gebiete sind sie dem Art. 30 BZR sowie dem Anhang des BZR zu entnehmen. Weitergehende Anforderungen seitens Gemeinde ergeben sich wie bis anhin gebietsspezifisch.	Bereits erfüllt
Diverses				
9.02	Erstellung einer Quartieranalyse	Aufzeigen des Bestandes, Verdichtung anstreben	Die heute erreichte ÜZ ist im Anhang1 «realisierte Gebäudeflächen» des Planungsberichts für jede Parzelle abgebildet. Die zulässigen Höhen wurden anhand der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen sowie des Attikageschosses gemäss rechtskräftigem BZR abgeleitet. Die Nutzungsreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen wurden im REK überprüft und in den Schlüsselgebieten vertieft, die das grösste Potenzial für eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen aufweisen. Das REK sieht keine flächendeckende Verdichtung vor.	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
9.03	Erstellen von Schnittplänen	Vergleich Höhen mit rechtskräftigem und teilrevidierten BZR	<p>Die alt- und neurechtlichen Höhenmasse lassen sich nicht abschliessend vergleichen (vgl. Kapitel 2). Mit der IVHB-Umsetzung sind die Höhenmasse absolut vorzugeben. Für jedes Vollgeschoss sowie das Dach- bzw. Attikageschoss wurden dafür je 3.00 m eingerechnet und ein «Spielraum» von 0.50 m für projektspezifische Anpassungen sowie von 1.00 m für den Kniestock gewährt. Die Annahme einer Geschosshöhe von 3.00 basiert auf Erfahrungswerten sowie der Empfehlung des Kantons. Je nach Projekt sind Abweichungen davon möglich (z.B. aufgrund von Abgrabungen).</p> <p>Im Planungsbericht sind die gemäss teilrevidiertem BZR zulässigen Höhen schematisch sowie beispielhaft für die Wohnzone W3 aufgezeigt (siehe Abbildung 10). Für ein besseres Verständnis werden die restlichen Zonen im Planungsbericht für die öffentliche Auflage ergänzt.</p>	Teilweise Zustimmung
9.05	Berücksichtigung der übertragenen Flächen durch ÜZ-Abzug und Verhinderung von Aufteilung von Grundstücken	Berücksichtigung der bereits übertragenen Flächen. Gleichbehandlung aller Grundeigentümer.	Die IVHB-Umsetzung stellt einen Systemwechsel dar. Die AZ und die ÜZ sind grundsätzlich rechnerisch nicht vergleichbar, weshalb die AZ-Übertragungen gemäss Erläuterungen zum PBG verfallen. Im BZR können keine Artikel aufgenommen werden, die im Widerspruch zum kantonalen Recht stehen.	Ablehnung
11.01	Berechnungsbeispiele zur IVHB-Umsetzung	IVHB-Umsetzung soll nicht zu Nachteilen führen. Belegung durch Berechnungsbeispielen und konkreten Berechnungen der Wohnnutzfläche, u.a. an Hanglagen sowie für Parzellen mit Strassenanteil.	<p>Die IVHB-Umsetzung stellt einen Systemwechsel dar und die neurechtlichen Nutzungsmasse lassen sich grundsätzlich nicht direkt mit den altrechtlichen vergleichen. Gerade die altrechtliche Ausnützungsziffer war im hohen Masse vom individuellen Bauprojekt abhängig. Auch mit der IVHB-Umsetzung sind diverse Boni auf die Überbauungsziffer und Höhen möglich, was die Vergleichbarkeit weiter erschwert. Vergleichende Berechnungen sind aus diesem Grund nicht möglich bzw. nur mit wenig zielführenden, abstrakten, fiktiven Beispielen. Die IVHB-Umsetzung erfolgt aber in Anlehnung an das altrechtliche Nutzungsmass: Die Überbauungsziffer umfasst 80% der heute realisierten Gebäudeflächen, die Höhenmasse basieren auf der bisherigen Anzahl an Vollgeschossen sowie dem Dach- bzw. Attikageschoss, wobei an Hanglagen ein Zuschlag für die Fassadenhöhe aufgenommen wird.</p> <p>Vgl. Kapitel 2.</p>	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
24.02	Ohne Antrag	Zonenregelung ist deutlich detaillierter als geltendes Recht (mehr Zonen). Zonenzugehörigkeit ist auslegebedürftig und damit streitanfällig.	Die Bauzonen wurden unverändert übernommen. Neu eingeführt wurden einzig die Zone Quartiererneuerung im Zuge der Aufhebung von Sondernutzungsplanungen sowie die übergeordneten vorgegebenen Zonen (Verkehrszone, Grünzone Gewässerraum und Freihaltezone Gewässerraum). Die Zonenzugehörigkeit ist dem Zonenplan A zu entnehmen, der nach Rechtskraft zusätzlich im kantonalen GIS interaktiv einsehbar ist.	--
24.03	Ohne Antrag	Art. 4 Abs. 7 sieht die Möglichkeit zur Verweigerung einer Baubewilligung vor. Diese Regelung widerspricht dem verwaltungsrechtlichen Instrument einer Baubewilligung grundsätzlich, handelt es sich dabei doch um eine sog. Polizeibewilligung, auf welche bei Bejahung aller Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Sie steht im Widerspruch zu den Maximalwerten und drängt die Bauherrschaft geradezu zur maximalen Nutzung. In der Praxis sind die meisten Bauherrschaften aufgrund der hohen Investitionskosten ohnehin schon unter Druck, ihren Grund und Boden bestmöglich zu nutzen.	Art. 4 Abs. 7 BZR dient der Mobilisierung von Nutzungsreserven. Eine Unterschreitung der ÜZ um 20% sowie der Gesamthöhe um 3.00 m (entspricht einem Geschoss) ist ohne Einschränkungen möglich. Damit wird ein gutes Mass der Unterschreitung der zugelassenen Nutzungsmasse sowie der Sicherstellung der Siedlungsentwicklung nach innen erreicht. Der Artikel gilt für die Zentrums- und Kernzonen sowie die Wohnzonen W3a, W3b und W4, in denen generell eine höhere Dichte möglich ist. Die restlichen Zonen sind davon nicht betroffen. Die Regelung wurde mit einer Kann-Formulierung aufgenommen, d.h. die Projekte werden individuell geprüft und in nachvollziehbar begründeten Fällen kann von der Anwendung abgesehen werden.	Ablehnung
30.02	40% der Gebäudehülle sind für Energienutzung auszulegen	Ohne Begründung	Das kantonale Energiegesetz (KE nG) definiert Minimalanforderungen an die Energienutzung für Gebäude und gebäudetechnische Anlagen, die in der kantonalen Energieverordnung weiter ergänzt werden. Gestützt darauf kann die Gemeinde bereits heute energetische Vorgaben (z.B. Anschlussverpflichtung gemäss § 6 KE nG oder Verpflichtung zur Nutzung von gemeinsamen Heiz- und Kühlanlagen gemäss § 7 KE nG) erlassen. Mit § 14 PBV besteht zudem ein Anreiz für Neu- und Umbauten in Form eines Bonus von 5% auf die Überbauungsziffer, wenn sie den gestellten energetischen Anforderungen genügen. In den Gebieten mit Sondernutzungsplanungen gelten ausserdem erhöhte Anforderungen an die Energiegewinnung und -nutzung (§ 65 Abs. 2 PBG). Dieses Bündel an bereits bestehenden Vorgaben, Einflussmöglichkeiten und Anreizen ist aus fachlicher Sicht ausreichend. Eine pauschale Vorgabe, wie sie in der Mitwirkungseingabe vorgeschlagen wird, ist hingegen nicht zweckmässig, da sie keine Anpassung an orts- und projektspezifische Merkmale erlaubt.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
43.01	Ermöglichung des kurzfristig benötigten Ausbaus	Gebäude der Mitwirkenden besteht aus drei Teilen. Diese werden der ÜZ angerechnet, so dass die festgelegte ÜZ ausgeschöpft wird. Ausbau ist dadurch nicht möglich.	Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung kann nicht auf einzelne Überbauungen bzw. Baugesuche eingegangen werden. Die Festlegung der neurechtlichen Nutzungsmasse erfolgte unter gesamthafter Betrachtung von Gebieten bzw. Quartieren. Grundsätzlich gilt für bestehende Bauten die Bestandesgarantie. Diese lässt u.U. auch Erweiterungen zu. Vgl. Kapitel 2.	--
52.01	Wenn ein Gebäude zu hoch ist, soll die Überbauungsfläche mit Faktor der Geschossüberschreitung multipliziert werden.	Beispiel GS 1504: Grundstück 3750 m2 mit ÜZ 0.32 = überbaubare Fläche 1'200 m2. Bestehendes Gebäude übersteigt Gebäudehöhe um 2.16, erreicht aber eine Gebäudefläche von 388 m2. Daher $388\text{m}^2 \times 2.16 = 838$ total überbaute Fläche, die Differenz von 362 mit drei Geschossen und einem Attika.	Die vorgeschlagene Berechnungsweise entspricht nicht der IVHB bzw. den Vorgaben PBG/PBV und kann daher nicht umgesetzt werden, da auf kommunaler Stufe nicht davon abgewichen werden kann.	Ablehnung

3.2 Sondernutzungsplanungen

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Bebauungsplan Unterbreiten (Gebiet Spiesse)				
25.01	Sicherung Bebauungsplan Unterbreiten	Gebiet liegt in BLN-Gebiet, daher sind Interessen des Landschaftsschutzes hoch zu gewichten. Dies wurde anhin über Bebauungsplan sichergestellt. Überführung der Bebauungsplan-Inhalte in neuen Gestaltungsplan oder ins BZR: Gebäudehöhe max. 7.00m Grünflächenziffer min. 0.25 – 0.30 Gebäuelänge max. 15.00 m EG-Niveau max. 2.70m talseitig und 30cm über gewachsenem Terrain Bepflanzungsvorschriften Verbot Flachdächer Hauptgebäude	Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wurden für den Stand der öffentlichen Mitwirkung bereits einige Inhalte des Gestaltungsplans übernommen (z.B. Gesamthöhen, Grünflächenziffer). Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wurde die Sondernutzungsplanung erneut überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass sich weitere Bestimmungen nur schwer bzw. unflexibel mit den neurechtlichen Baubegriffen regeln lassen. Das Gebiet wird daher für die öffentliche Auflage der neuen Zone Quartiererneuerung zugewiesen. Die Zone Quartiererneuerung übernimmt die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bebauungsplan. Vgl. Kapitel 2	Zustimmung
42.01	Sicherung Bebauungsplan Unterbreiten	Gebiet liegt in BLN-Gebiet, daher sind Interessen des Landschaftsschutzes hoch zu gewichten. Dies wurde anhin über Bebauungsplan sichergestellt. Überführung der Bebauungsplan-Inhalte in neuen Gestaltungsplan oder ins BZR: Gebäudehöhe max. 7.00m Grünflächenziffer min. 0.25 – 0.30	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		Gebäudelänge max. 15.00 m EG-Niveau max. 2.70m talseitig und 30cm über gewachsenem Terrain Bepflanzungsvorschriften Verbot Flachdächer Hauptgebäude		
Gestaltungsplan Langensand				
1.01	Überprüfung einer Spezialzone für Gebiet des Gestaltungsplans Langensand	Ersatzlose Aufhebung führt zu Verlust von Qualitäten (Pflicht zur Erstellung von Flachdächern, Baubereiche, Einheitliche Erscheinung, Grünzonen).	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
5.01	Überprüfung einer Spezialzone für Gebiet des Gestaltungsplans Langensand	Ersatzlose Aufhebung führt zu Verlust von Qualitäten (Pflicht zur Erstellung von Flachdächern, Baubereiche, Einheitliche Erscheinung, Grünzonen).	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
7.01	Überprüfung einer Spezialzone für Gebiet des Gestaltungsplans Langensand	Sicherung der Qualitäten: Gesamthöhe, Pflicht zur Erstellung von Flachdächern und Baubereiche	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
34.01	Überprüfung einer Spezialzone für Gebiet des Gestaltungsplans Langensand	Ersatzlose Aufhebung führt zu Verlust von Qualitäten (Pflicht zur Erstellung von Flachdächern, Baubereiche, Einheitliche Erscheinung, Grünzonen).	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
41.01	Festlegung Gebäudehöhe 9m, falls ÜZ von 0.20 nicht überschritten wird	Rechtskräftiger Gestaltungsplan Langensand ermöglichte 3 Vollgeschosse und ein Attikageschoss. Dies ist mit teilrevidiertem BZR nicht mehr möglich (max. Fassadenhöhe 6.50m). Bauweise nach teilrevidiertem BZR führt zu nicht erwünschter Bauweise (kleine Grünflächen, Attika-/Untergeschosse kaum nutzbar)	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
64.01	Überprüfung einer Spezialzone für Gebiet des Gestaltungsplans Langensand	Ersatzlose Aufhebung führt zu Verlust von Qualitäten (Pflicht zur Erstellung von Flachdächern, Baubereiche, Einheitliche Erscheinung, Grünzonen).	Vgl. 25.01 und Kapitel 2	Zustimmung
Diverse Sondernutzungsplanungen				
8.02	Überprüfung der aufzuhebenden Sondernutzungsplanungen in gesonderten Verfahren	Durchführung gemäss PBG (Verfahren der Teilrevision von Zonenplänen und Reglement). Grundeigentümern wurde keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.	Die Revision des PBG und die Umsetzung der IVHB führen dazu, dass die Definitionen der bislang in den Gestaltungs- und Bebauungsplänen verwendeten Baubegriffe ihre Verankerung im übergeordneten Recht spätestens Ende 2023 verlieren. Dadurch kommt es zu Regelungslücken und in den Gestaltungs- und Bebauungsplangebieten können ab	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			<p>diesem Zeitpunkt keine Baubewilligungen mehr erteilt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheiten geht die Gemeinde Horw die Überprüfung der Sondernutzungsplanungen proaktiv an. Die bereits realisierten bzw. fast vollständig realisierten Gestaltungspläne werden gemäss § 22 Abs. 3 PBG mit der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements aufgehoben. Die Gestaltungspläne Kirchmättli und Langensand sowie die Bebauungspläne Oberspissen und Unterbreiten werden zusätzlich der Zone Quartiererneuerung zugewiesen.</p> <p>Dies entspricht dem gängigen Vorgehen im Kanton Luzern. Grundeigentümer erhalten die Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind Einsprachen möglich.</p>	
8.03	Verzicht auf Aufhebung Bebauungsplan Oberspissen	Der Bebauungsplan enthält Vorgaben zur Erschliessung des GS 3032. Vorgabe soll weiterhin gelten.	Für Vermeidung von Planungs- und Unsicherheiten hält die Gemeinde an ihrem proaktiven Vorgehen und der Aufhebung der Sondernutzungsplanungen fest. Für den Erhalt bzw. die Sicherung der heutigen Erschliessung sowie weiterer Inhalte aus dem Bebauungsplan wird das Gebiet der Zone Quartiererneuerung zugewiesen. Die Zone Quartiererneuerung übernimmt die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bebauungsplan, u.a. zur Erschliessung. Vgl. Kapitel 2.	Ablehnung
9.07	Aufzoning Schiltmatthalde 2, 4 und 6 (Gestaltungsplan Schiltmatt) in Wohnzone W3 0.55	Bauliche Dichte wurde im Gestaltungsplan ungleich verteilt. Mit Aufzoning kann Verdichtung erfolgen. Zudem Antrag der Überprüfung einer Aufzoning durch Einwohnerrat bei Kenntnisnahme REK 2040.	<p>In der Teilrevision der Nutzungsplanung wird die Innenentwicklung in den Schlüsselgebieten gemäss REK gefördert. Ausserhalb dieser Gebiete wird das heute rechtskräftig mögliche Nutzungsmass möglichst unverändert übernommen.</p> <p>Bei ersatzlos aufgehobenen Gestaltungsplänen gilt die Regelbauweise. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie (vgl. Kapitel 2) und die Erarbeitung neuer Gestaltungspläne ist auch in Zukunft möglich.</p>	Ablehnung
9.08	Überprüfung Verdichtung bei sämtlichen aufzuhebenden Gestaltungsplänen	Ermöglichung verdichtetes Bauen	Sämtliche Gestaltungspläne wurden überprüft. Grundsätzlich wird in der Teilrevision der NuPla keine pauschale Aufzoning vorgenommen, da die Gestaltungspläne die höhere bauliche Ausnützung mit einer höheren Qualitätsanforderungen an Orts- und Landschaftsbild verknüpften. Mit einer Aufzoning würde die	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			Notwendigkeit zum Erhalt bzw. Realisierung dieser Qualitäten verfallen. Innenentwicklungen sind auch zukünftig mit Gestaltungsplänen möglich. Vgl. 9.07.	
44.03	Fertigstellung Gestaltungsplan Rosenfeld ermöglichen	Ohne Begründung. Gemeinde wird um Gespräch gebeten, da Perimeter auch GS 884 im Eigentum der Gemeinde betrifft.	Das Gebiet befindet sich an zentraler und prominenter Lage an der Kantonsstrasse. Die Überbauung prägt den öffentlichen Raum und unterstützt die Gemeindeentwicklung gemäss REK 2040 (Stärkung Kantonsstrasse als urbanes Rückgrat). Somit besteht ein öffentliches Interesse an der Fertigstellung des Gestaltungsplans bzw. an der Vollendung des Quartiers mit einer Fortführung des bestehenden Ortsbilds. Die bereits realisierte Überbauung lässt sich mit der Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenreglement nicht fertigstellen. Auch die Zone Quartiererneuerung stellt keine Alternative dar, da sie die Regelungsdichte des Gestaltungsplans nicht übernehmen kann. Gleichzeitig widerspricht der Gestaltungsplan den neurechtlichen Baubegriffen und Messweisen (IVHB) einzig in der Bestimmung der Höhenmasse («Anzahl Vollgeschosse») sowie in der Verwendung des Begriffs «Bauvolumen». Eine Teilrevision bzw. Aktualisierung ist mit vergleichsweise kleinem Aufwand zu erzielen und daher vertretbar. Der Gestaltungsplan wird aus diesen Gründen beibehalten und ist zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.	Zustimmung
70.03	Überprüfung Verdichtung bei sämtlichen aufzuhebenden Gestaltungsplänen	Ermöglichung verdichtetes Bauen	Vgl. 9.08	Bereits erfüllt

3.3 Gewässerraum

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
8.07	Eintragung eingedolter Verlauf und Ausscheidung Gewässerraum im Bereich Under Dorni – Schulhaus Kastanienbaum	Da der Althusbach im Abschnitt St. Chrischona-Örtliegg demnächst ökologisch aufgewertet werden soll	Die Gewässerraumausscheidung erfolgt gemäss Vorgaben der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019. Diese gibt die zu verwendenden Datengrundlagen vor, u.a. das Gewässernetz mit Gewässerachsen. In diesem ist der genannte Abschnitt nicht als Gewässer erfasst, weshalb kein Gewässerraum ausgeschieden werden kann.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			Hinweis: Im Gebiet Chrischona ist in einem separaten Verfahren die Durchführung einer Teiländerung der Nutzungsplanung (Umzonung Tourismuszone) sowie die Erarbeitung eines Bebauungsplans vorgesehen. Sollte in der weiteren Erarbeitung die Verlegung des Gewässers beschlossen werden, würde dies eine Aktualisierung des Gewässerraums bedingen.	
27.01	Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums am Riedgraben, sodass er ausserhalb des Amphibienleitwerks zu liegen kommt.	Amphibienleitwerk (massive Betonmauer) verunmöglicht Funktion des Gewässerraums auf GS 417.	Eine asymmetrische Festlegung, bzw. eine Verschiebung des Gewässerraums in das angrenzende Schutzgebiet «Steinibachried» ist möglich, da dort aufgrund des ausgedehnten Gewässerraums im Steinibachried dieselben Nutzungsaufgaben gelten. Zudem handelt es sich bei der asymmetrischen Festlegung nicht um eine Ungleichbehandlung der angrenzenden Parzelle. Die Anpassung wird entsprechend der Mitwirkungseingabe vorgenommen (Vgl. 56.03).	Zustimmung
29.03	Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums auf den Parzellen 29, 903 und 31 sei zu verzichten.	Gewässer ist grösstenteils und seit Generationen eingedolt. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b Gewässerschutzverordnung kann bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.	Auf die Ausscheidung des Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b Gewässerschutzverordnung bei eingedolten Gewässern verzichtet werden, wenn keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Beim Gewässer an den GS 29, 903 und 31 bestehen übergeordnete Interessen an der Freihaltung des Gewässerkorridors (z.B. für Revitalisierung / ökologische Vernetzung) sowie die gesetzliche Verpflichtung zur Gewässerraumausscheidung. Für Bauten und Anlagen im Gewässerraum besteht grundsätzlich die Bestandesgarantie (vgl. Kapitel 2). Hinweis: Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen.	Ablehnung
37.01	Reduktion Gewässerraum (Kirchtobelbach) auf GS 370 bis auf die Grundstücksgrenze	Gewässerraum führt durch Gebäude und Einstellhalle. Bach verläuft unterhalb Strasse und kann daher nicht offengelegt werden.	Gemäss dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte sind der Einlass und die Dolung zu klein bemessen, weshalb hier aus Gründen des Hochwasserschutzes hier nicht auf den Gewässerraum bzw. einen reduzierten Gewässerraum verzichtet werden kann.	Ablehnung
47.14	Der Gewässerraum ist nach sachgerechten Kriterien auszuscheiden.	Beim Vierwaldstättersee macht es grundsätzlich keinen Sinn, den Gewässerraum über die Seestrasse hinaus ins Landesinnere auszuweiten. Im dicht überbauten Gebiet entlang den Gewässern im Dorfbereich ist zu vermeiden, dass der Gewässerraum durch bestehende Bauten hindurch gelegt wird. Es	Der Gewässerraum entlang des Sees wurde gemäss den gesetzlichen Vorhaben und der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum festgelegt. Auf kommunaler Stufe kann nicht davon abgewichen werden. Der Gewässerraum wurde bei Vor- und Rücksprüngen sowie Anlagen auf der Seefläche gemäss der Arbeitshilfe angepasst.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		handelt sich dort um dicht besiedeltes Gebiet, in dem der Gewässerraum an die bestehende Bebauung angepasst werden muss.		
56.01	Ausscheidung Gewässerraum am eingedolten Bodenbach	Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sollte hier ein minimaler Gewässerraum ausgeschieden werden, um allenfalls eine zukünftige Ausdolung des Bodenbachs in diesem Bereich zu ermöglichen.	Innerhalb des Bebauungsplanperimeters wurden die Vorgaben des Bebauungsplans «Kernzone Winkel» übernommen. Diese regeln die Freihaltung und den Schutz des Gewässerraums ohne Gewässerraum. Der Bebauungsplan wurde am 25. November 2021 vom Einwohnerrat beschlossen und von der Stimmbürgerin am 15. Mai 2022 angenommen.	Ablehnung
56.02	Korrektur Gewässerraum Steinibach	Falsche Zonenzuweisung (Grünzone statt Freihaltezone)	Der Zonenplan wird überprüft und bereinigt.	Zustimmung
56.03	Gewässerraum am See klar definieren	Es ist abzuklären, welcher Gewässerraum bei Flachmooren von nationaler Bedeutung einzuhalten ist. Dieser muss im Plan ersichtlich sein. Gemäss Richtlinie Kanton Luzern: An den Seeufern besteht zusätzlich ein Abstimmungsbedarf mit den kantonalen und kommunalen Natur- und Landschaftsschutz zonen. Daher sollte sich die Gewässerraum-Grenze – soweit zweckmässig – an den bestehenden Grenzen von Naturschutz zonen sowie Park- und Uferschutz zonen orientieren.	Der Gewässerraum wurde für die öffentliche Mitwirkungsaufgabe gemäss der Arbeitshilfe des Kantons ab der generalisierten Hochwasserlinie ausgeschieden. Der Gewässerraum würde grundsätzlich zu keinen weiteren Einschränkungen bzw. Unterschutzstellungen führen, da die Naturschutzzone die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie die Verwendung von Düngemitteln bereits einschränkt. Die Funktion des Gewässerraums wird somit bereits durch die Naturschutzzone erbracht. Jedoch wird gestützt auf die Mitwirkungseingabe und die kantonale Vorprüfung der Gewässerraum auf die gesamte Naturschutzzone (ohne Pufferzone) erweitert, um Transparenz im Zonenplan zu schaffen.	Zustimmung
56.04	Abgrenzung Steinibachried vervollständigen	Zuweisung zur Freihaltezone da nationales Schutzobjekt	vgl. 56.03	Zustimmung

3.4 Verkehrszone

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
9.06	Jene Flächen der Verkehrszone zuweisen, die im Fall einer Ausparzellierung der Strassenparzelle zugewiesen würden und Verzicht auf Art. 4a Abs. 2 BZR	Gleichbehandlung aller Grundeigentümer.	Die Ausscheidung der Verkehrszone erfolgt gemäss der kantonalen Wegleitung. Auf Art. 4a Abs. 2 BZR wird aufgrund der kantonalen Vorprüfung verzichtet. Vgl. 26.02.	Teilweise Zustimmung
38.01	Verzicht Verkehrszone GS 549 oder Verkleinerung und Entschädigung gemäss § 106 PBG	Ausgeschiedene Verkehrszone ist als Hauszufahrt zu beurteilen aufgrund Fahrverbot	Die Verkehrszone wird reduziert und nur im nördlichen Bereich beibehalten, da sie der Erschliessung der GS 547 und 2635 dienen.	Teilweise Zustimmung

3.5 Naturschutzverordnung / Naturobjekte

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
8.08	Unterschutzstellung Linden auf GS 1623 und GS 3242	Linden sind mind. 60 Jahre alt und prägen Ortsbild	Mit der öffentlichen Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung (nach den Sommerferien 2022) wird auch die aktualisierte Naturschutzverordnung öffentlich aufgelegt. Die Neuaufnahme von Bäumen und Hecken folgt den festgelegten Kriterien.	Kenntnisnahme
8.09	Aktualisierung Bahnhoflinde	Ersatzpflanzung Eiche von Baudepartement vorgeschlagen	Ersatzpflanzungen bzw. die Umsetzung der Naturschutzverordnung erfolgt ausserhalb der Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Naturschutzverordnung (Anhang mit Auflistung der Bäume) wird aufgrund der Ersatzpflanzung aktualisiert.	Kenntnisnahme
24.08	Vereinfachung und Ergänzung Art. 27 BZR	Überladene Formulierung, z.B. Art. 25 f. des BZR der Stadt Kriens ist verständlicher Ältere Naturobjekt können nicht einfach ersetzt werden; besser wäre eine gleichwertige Ersatzmassnahme. Abs. 2 führt zu Bauverbot, was für den Grundeigentümer eine enteignungsrechtliche Wirkung haben kann. Der Gemeinderat wird auf enteignungsrechtliche Folgen aufmerksam gemacht.	Art. 27 BZR wurde gegenüber dem rechtskräftigen BZR nur redaktionell angepasst. Es wurden keine materiellen Änderungen aufgenommen. Die bisherige Formulierung hat sich in der Praxis bewährt und ist aus diesem Grund zweckmässig, zumal sie hauptsächlich auf die Verordnungen verweist und einige Grundsätze festhält. Ein gleichwertiger Ersatz stellt sicher, dass die Naturobjekte in einer möglichst gleichen Qualität ersetzt werden. Die Ergänzung ist aus fachlicher Sicht zweckmässig und wird daher ins BZR aufgenommen. Art. 27 Abs. 2 BZR verweist auf die Parkverordnung und hält den Grundsatz fest, dass der parkartige Charakter der bezeichneten Anlage zu erhalten ist. Daraus ergibt sich kein Bauverbot.	Teilweise Zustimmung
47.17	Ohne Antrag	Gemäss der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen wird die Nutzung und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen geregelt. Art. 27 Abs. 3 BZR sieht nun vor, dass die Pflege nur noch aus <u>land- und forstwirtschaftlichen</u> Gründen erfolgen darf. Die Pflege von Hecken in Bauzonen sollte somit untersagt werden. Es braucht keine zusätzliche kommunale Regelung.	Die Nutzung und Pflege von Hecken innerhalb der Bauzone werden weiterhin ermöglicht. Die Formulierung wurde vom kantonalen Muster-BZR übernommen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird auf die Präzisierung «land- und forstwirtschaftlich» verzichtet.	--

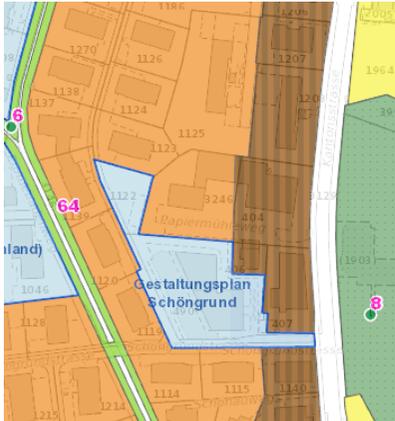
3.6 Seebucht

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
8.05	<p>- Vereinigung der öffentlichen Zonen (ÖZ 66, ÖZ 67, SpF 32) in der Seebucht zu einer einzelnen Zone</p> <p>- Zweckbestimmung «öffentliche Räume, Sport- und Freizeitanlagen, ökologische Vernetzung von Ried und Umland»</p> <p>- Überlagerung mit Bebauungsplanpflicht</p> <p>Alternativ: Ergänzung der Zweckbestimmung ÖZ 67 mit «Sportanlagen»</p>	<p>Betrachtung des Gebiets als eine planerische Einheit gemäss Regelwerk LuzernSüd und REK. Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesamtplanung durch Bebauungsplanpflicht.</p>	<p>Die konkrete Entwicklung in der Seebucht ist in nachgelagerten Schritten bzw. Planungsverfahren weiter zu klären und zu konkretisieren. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen noch mehrere ungeklärte Fragen. Aus diesem Grund werden die umgezonten Grundstücke der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen, da diese einen grösseren Spielraum als die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ermöglicht. Ob zudem eine Bebauungsplanpflicht zweckmässig ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Allenfalls werden sich andere Planungsinstrumente als zweckmässiger erweisen.</p> <p>Die Zweckbestimmung ÖZ 67 wird gemäss der Mitwirkungseingabe mit «Sportanlagen» ergänzt, da sie der angestrebten Entwicklung entspricht.</p>	<p>Teilweise Zustimmung</p>
8.06	<p>Erweiterung Riedschutzzone auf Seebad und südlichen Teil der ÖZ 17 (gemäss Plan) und Ergänzung Art. 25 Abs. 1 BZR</p> <p><i>«Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen schützen, die Anlage von naturnahen Strukturen ermöglichen und damit der ökologischen Vernetzung des Rieds mit seinem Umland dienen.»</i></p>	<p>Mehr Beachtung des Naturschutzgebiets Steinibachried entspricht Wunsch der Bevölkerung</p>	<p>Die Riedschutzzone wird gemäss der Mitwirkungseingabe auf den südlichen Bereich der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 17) erweitert. Damit wird die Schutzzone konsequent ausgeschieden. Im Bereich des Seebads wird darauf verzichtet, um keine Konflikte zur bestehenden Freizeitnutzung zu schaffen.</p>	<p>Teilweise Zustimmung</p>
17.04	<p>Überlagerung der ÖZ 17 mit Riedschutzzone</p>	<p>Teil der ÖZ 17 grenzt an Steinibachried, ist aber nicht mit Riedschutzzone überlagert. Zum Schutz soll Schutzzone erweitert werden.</p>	<p>Vgl. 8.06</p>	<p>Zustimmung</p>
17.05	<p>Anderung Zweckbestimmung ÖZ 17 zu «Naturnahe Freizeitanlagen, Spielplatz»</p>	<p>Teilrevision ändert Zweckbestimmung, ohne dies farblich zu markieren: Von «Schul- und Sportanlagen» zu «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Freizeitlokale und -anlagen sind weit gefasst, Quartier will nicht zur Partymeile der Region werden. Hingegen ist nichts gegen naturnahe Freizeitnutzung einzuwenden.</p>	<p>Gemäss rechtskräftigem BZR lautet die Zweckbestimmung «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Diese Zweckbestimmung wurde in der Teilrevision - entgegen der Aussage in der Mitwirkungseingabe - nicht verändert. Das rechtskräftige BZR ist aufgeschaltet auf der Homepage der Gemeinde Horw: https://www.horw.ch/gesetzessammlung/sammlung/603322</p>	<p>Ablehnung</p>
17.06	<p>Anderung Zweckbestimmung ÖZ 66 zu «Werkhof»</p>	<p>Der neue Werkhof könnte unweit des bisherigen Standorts direkt an der Kantonsstrasse erstellt werden.</p>	<p>Die Lage des neuen Werkhofs sowie die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen werden derzeit überprüft. Aufgrund des noch laufenden Prozesses kann dies in der Teilrevision der Nutzungsplanung noch nicht abgebildet werden.</p>	<p>Ablehnung</p>

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.07	Zusammenfassung ÖZ 67 und SpZ 32 zu einer öffentlichen Zone mit Zweckbestimmung «Naturnahe öffentliche Freiräume, Freizeit- und Sportanlagen»	Bei Aufhebung des Campingplatzes könnte eine genügend grosse Pufferzone / öffentlicher Naturpark zum Steinbachried (Freiraum mit naturnahe Nutzung) geschaffen werden und ein zusätzliches Sportfeld direkt angrenzend an die bisherige Sportanlage erstellt werden an wunderbarer Lage (wobei die Licht- und Lärmimmissionen für das Ried etwas weniger schlimm sind durch die örtliche Distanz).	Vgl. 8.05	Teilweise Zustimmung
47.13	Die Umzonung macht nur Sinn, wenn die Grundeigentümerin in absehbarer Zeit beabsichtigt, ihren Betrieb aufzugeben. Ansonsten ist die Arbeitszone Sand und Kies beizubehalten.	Seitens des Grundeigentümers sind keine solchen Absichten bekannt.	Die Umzonung wird auf Grundlage des REK und des Regelwerks LuzernSüd sowie unter Verweis auf den Studienauftrag Seefeld vorgenommen. Sie entspricht einem öffentlichen Interesse und wurde auch durch den Einwohnerrat bei der Kenntnisnahme des REK unterstützt. Die Grundeigentümerin wird einbezogen und das Ziel ist das Erreichen einer einvernehmlichen Lösung. Bei einer Umzonung gilt für die bestehenden Bauten und Anlagen die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG.	Kenntnisnahme
57.01	Parzelle 1218/3005: Umzonung von der Arbeits- und Wohnzone in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Planungsabsichten Gebiet Seefeld	Die Umzonung von der Arbeits- und Wohnzone in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen erfolgt auf Grundlage des REK 2040 und stellt auch einen Antrag des Einwohnerrats dar. Die Seebucht soll als wichtiges Naherholungsgebiet aufgewertet und in seiner Zugänglichkeit verbessert werden.	Ablehnung
58.01	Erhalt Campingplatz	Camping boomt und ist ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Schliessung würde wildes Campieren bedeuten.	Die Planung im Gebiet der Seebucht erfolgt auf Grundlage des REK und des Regelwerks LuzernSüd sowie unter Verweis auf den Studienauftrag Seefeld. Sie entspricht einem öffentlichen Interesse und wurde auch durch den Einwohnerrat bei der Kenntnisnahme des REK unterstützt.	Ablehnung

3.7 Gestaltungsplanpflicht Steinen-Grisigen und Riedmatt-Schöngrund

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
3.01	Befreiung GS 404 (Papiermühle) und GS 3246 von Gestaltungsplanpflicht	Papiermühle ist ein schützenswertes Gebäude und wird erhalten. Keine Änderung auf GS 3246 vorgesehen, solange die Zwischenbühne Bestand hat. Angrenzende Überbauungen (Schöngrundstrasse 2 und 4) wurden vor wenigen Jahren realisiert. Grundstücke werden	Die Gestaltungsplanpflicht betrifft nicht nur die Überbauungen, sondern auch die Erschliessung und Gestaltung des Freiraums. Eine parzellenübergreifende und abgestimmte Betrachtungsweise ist daher bedeutend, weshalb die Papiermühle in der Gestaltungsplanpflicht belassen wird. Vgl. 10.01 für weitere	Ablehnung

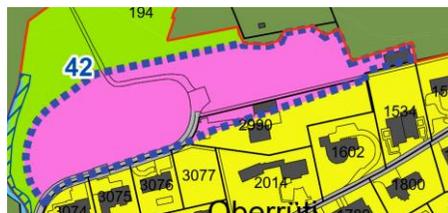
Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		<p>zudem praktisch als einzige Grundstücke über Kantonsstrasse erschlossen.</p>	<p>Informationen zur Ausscheidung der Gestaltungsplanpflicht.</p> 	
10.01	Verzicht Gestaltungsplanpflicht Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen	<p>Schwierige Verhältnisse, da mehrere und unterschiedliche Grundeigentümer einen Gestaltungsplan erarbeiten müssen. Es ist zudem irritierend, dass andere Gebiete (Wegmatt, Allmend, Bachstrasse) nicht mit Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Das Gebiet Steinen ist gleich wie die Bachstrasse (MFH-Wohnquartier).</p>	<p>Die Ausscheidung der Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen erfolgt auf Basis des REK. Für die aufgezeigte Gebietsentwicklung wird ein Gestaltungsplan als geeignetes Instrument erachtet, um einerseits eine Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen und andererseits Siedlungsqualitäten zu sichern bzw. Siedlung, Verkehr und Freiraum gesamthaft zu betrachten. Die Erstellung von zusammenhängenden Teilgestaltungsplänen ist möglich.</p> <p>Für betroffene Grundeigentümer ist der Gestaltungsplan ein vorteilhaftes Planungsinstrument, da er ein grösseres bauliches Nutzungsmass erlaubt (vgl. Art. 30 BZR) sowie Abweichungen von der Regelbauweise (z.B. Unterschreitung Grenzabstand).</p> <p>Im Gebiet Bachstrasse (sowie Wegmatt) ist bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung eine Zone für verdichtete Bauweise ausgeschieden. Diese wird im Zuge der IVHB-Umsetzung beibehalten und aktualisiert sowie auf das angrenzende Gebiet Allmendstrasse erweitert. Die Gestaltungsplanpflicht erlaubt im Vergleich einen grösseren baulichen Spielraum als diese Zone.</p>	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
12.01	Verzicht Gestaltungsplanpflicht Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen	Schwierige Verhältnisse, da mehrere und unterschiedliche Grundeigentümer einen Gestaltungsplan erarbeiten müssen. Zudem liegt Ungleichbehandlung vor im Vergleich zu den Gebieten Bachstrasse, Wegmatt und Allmend.	Vgl. 10.01	Ablehnung
21.03	Streichung Qualitätsmerkmal Aufwertung Steinenstrasse	Forderung nicht umsetzbar aufgrund Fahrwegrechte und Eigentumsverhältnisse	Aufgrund der Mitwirkungseingabe wird das Unterziel der Gestaltungsplanpflicht ergänzt, da die Steinenstrasse nicht das gesamte Gebiet betrifft. Die Aufwertung der Steinenstrasse wird als Ziel beibehalten, da es einer wichtigen Zielsetzung gemäss REK entspricht.	Ablehnung
21.04	Überlagerung von Steinen-Grisigen als Verdichtungsgebiet für Siedlungsentwicklung nach Innen	Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung wie Bachstrasse	Vgl. 10.01	Ablehnung
22.02	Ausscheidung von Steinen-Grisigen als Verdichtungsgebiet für die Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne von Art. 12BZR	Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung (vgl. Bachstrasse)	Vgl. 10.01	Ablehnung
23.02	Überlagerung von Steinen-Grisigen als Verdichtungsgebiet für Siedlungsentwicklung nach Innen	Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung wie Bachstrasse	Vgl. 10.01	Ablehnung
24.09	Ergänzung Art. 30 Abs. 2 BZR	Öffentliche Auflage ist verbindlich festzuhalten, damit Allgemeinheit Kenntnis von Art. 30 Abs. 2 BZR erhält. Zudem Ergänzung Gebiet Oberrüti: der öffentlich zugängliche Aussichtspunkt ist sicherzustellen.	Gestaltungspläne sind gemäss § 77 PBG öffentlich aufzulegen. Dazu gehört auch der Planungsbericht, der die Anforderungen an den Gestaltungsplan gemäss Art. 30 Abs. 2 BZR aufzuzeigen hat. Der Aussichtspunkt ist bereits gemäss Aussichts- schutzreglement geschützt (Nr. 433 sowie Aussichts- lage Höhe 1.8 m).	Bereits erfüllt
28.01	Absehen von nicht akzeptablen Fakten <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplanpflicht Steinen-Grisigen - Ausschöpfen des Gestaltungsspielraum (Zuschlag von 20% auf ÜZ gemäss PBG) - Wegmatt, Allmend, Bachstrasse ohne Gestaltungsplanpflicht - Steinenstrasse als Verkehrszone ohne Ausgleich durch Art. 4a Abs. 2 BZR 	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplanpflicht bedingt Zusammenarbeit aller Grundeigentümer - ÜZ-Zuschlag von 10% ist weniger als vom PBG vorgesehen - Ungleichbehandlung im Vergleich zur Bachstrasse (keine Gestaltungsplanpflicht) - Verkehrszone wird nicht ausgeglichen 	Die in der Mitwirkungseingabe eingebrachten Bedenken sind nicht korrekt: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltungspflicht verpflichtet nicht sämtliche Grundeigentümer zur gleichzeitigen Erarbeitung eines einzelnen Gestaltungsplans. Gemäss Art. 30 Abs. 1 sind Teilgestaltungspläne möglich, sofern die Mindestfläche erreicht wird. Die notwendige Mindestfläche wird gestützt auf die Mitwirkungseingabe von 3'000 m² auf 2'000 m² reduziert. - Für Gestaltungsplanboni vgl. 19.03 (Kap. 3.1) - Für Verdichtungsgebiete Wegmatt, Allmend- und Bachstrasse vgl. 10.01 (Kap. 3.7) - Für Ausgleich Verkehrsflächen vgl. 26.02 (Kapitel 3.1 und Kap. 2) 	Ablehnung/ bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
39.01	Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht für GS 1713	Verzögerung Bauprojekte, da mehrere Grundeigentümer einbezogen werden. GS ist zudem überbaut und es bestehen keine Neubauabsichten für die nächsten 50 Jahre.	Vgl. 10.01	Ablehnung
51.01	Änderung Perimeter Gestaltungsplanpflicht Riedmatt-Schöngrund	Der Birkenfeldweg hat einen anderen Quartiercharakter als das Gebiet Riedmatt-Schöngrund und hat eine eigene Erschliessung, die nichts mit dem Quartier Riedmatt-Schöngrund zu tun hat. Die Gestaltungsplanpflicht-Kriterien Adressierung / preisgünstiger Wohnraum sind nicht auf den Birkenfeldweg anwendbar.	Vgl. 10.01 Die Umsetzung der im BZR aufgelisteten Ziele sind im nachgelagerten Gestaltungsplanverfahren zu überprüfen und zu präzisieren. Teilgestaltungspläne sind möglich.	Ablehnung

3.8 Sonderbauzone Tourismus

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
45.01	Anpassung Sonderbauzone Tourismus Chrischona gemäss Bewilligung lawa	Flächengleiche Ein- und Auszonung gemäss Entscheid 10. August 2018.	Die Tourismuszone wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung grundsätzlich nicht verändert. Ihre Weiterentwicklung erfolgt gebietsspezifisch und unter Einhaltung des Tourismuskonzepts. Vgl. auch Kapitel 2. Im Gebiet Chrischona soll eine Teiländerung der Nutzungsplanung sowie die Erarbeitung eines Bebauungsplans vorgenommen werden (Start zweite Jahreshälfte 2022). Aufgrund der Planbeständigkeit kann diesem Prozess nicht vorgegriffen werden.	Ablehnung
46.01	Umzonung GS 2990 von Sonderbauzone Tourismus	Umzonung wurde von Gemeinde in Aussicht gestellt. Betroffene Fläche wird nicht touristisch genutzt.	Vgl. 45.01	Ablehnung



Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
47.10	<i>Ohne Antrag</i>	Im Rahmen der Arealüberbauung Chrischona wird sowohl für das Chrischona als auch für die Ortmatte eine Umzonung erfolgen.	Vgl. 45.01	--
49.01	Umzonung Tourismuszzone Oberrüti in Grünzone und Aufhebung Bebauungsplanpflicht	Es gibt keine Argumente für Beibehalt der Tourismuszzone	Vgl. 45.01	Ablehnung

3.9 Preisgünstiger Wohnraum

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
13.01	Separate Vorschrift «preisgünstiger Wohnbau» gestützt auf § 36 Abs. 2 Ziff. 19 PBG: Zur Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau kann ein Zuschlag auf die zonen-gemäss zulässige Überbauungsziffer, Fasadens-, Trauf- und Gesamthöhe um 15% gewährt werden	Ermöglichung von preisgünstigem Wohnraum ausserhalb von Gestaltungsplänen, da u.a. kleine Wohnbaugenossenschaften nicht über grosse und zusammenhängende Flächen verfügen.	Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum stellt ein Ziel der Teilrevision der Nutzungsplanung dar und stützt sich auf das REK 2040. In den Entwurf des BZR wurde bereits ein Höhenbonus im Rahmen von 1.50m aufgenommen (Stand öffentliche Mitwirkung: Art. 4a Abs. 6, Stand öffentliche Auflage: Art. 4a Abs. 5). Ein zusätzlicher Bonus auf die ÜZ ist zweckmässig und zielführend, um die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum weiter zu fördern. PBG und PBV erlauben bereits diverse generelle Boni, u.a. mit §14 PBG, §13a PBV sowie mittels Gestaltungsplänen und Art. 12 BZR. Ein zusätzlicher Bonus auf die Erstellung von preisgünstigen Wohnungen wurde im Zusammenhang mit diesen Boni überprüft, da sie teilweise kombinierbar sind. Unter Art. 4a BZR wird ein Bonus von 5% auf die Überbauungsziffer aufgenommen, sofern auch qualitative Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende ÜZ- sowie Höhenboni sind mittels Gestaltungsplänen weiterhin möglich.	Teilweise Zustimmung
18.01	Möglichkeit für 20%-Bonus auf ÜZ und 3.00m-Bonus auf Höhe, sofern aus städtebaulicher Sicht verträglich	<i>Ohne Begründung</i>	Vgl. 13.01	Teilweise Zustimmung
18.02	Bei Sanierungen Erweiterung von zeitgemässen Balkonen ermöglichen, wenn ÜZ bereits ausgeschöpft ist	<i>Ohne Begründung</i>	Die Anrechenbarkeit von vorspringenden Gebäudeteilen ist in § 112a Absatz 2 lit. h PBG übergeordnet geregelt und auf kommunaler Stufe kann nicht davon abgewichen werden. Grundsätzlich gilt für Bestandesbauten die Bestandesgarantie gemäss § 178, die eine «angemessene Erweiterung» erlaubt. Bei Sanierungen von bestehenden Bauten wird die ÜZ von	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			Gesetzes wegen ausgeglichen gemäss § 14a PBV. Vgl. Kapitel 2.	
21.05	Boni ÜZ und Höhenmasse	Förderung von preisgünstigen Wohnungen auch ausserhalb gestaltungspflichtiger Gebiete	Vgl. 13.01	Teilweise Zustimmung
26.08	Einräumung weiterer Bonusse	Erfüllung der Anliegen kleinerer Baugenossenschaften, die nur über einzelne Liegenschaften verfügen.	Vgl. 13.01	Teilweise Zustimmung
72.01	Förderung Preisgünstiger Wohnraum bei Gestaltungsplanverfahren	gem. § 75 Abs. 4 PBG kann die Gemeinde im BZR zur Gewährung von Abweichungen weiterer Anforderungen vorsehen	In einzelnen gestaltungsplanpflichtigen Gebieten wurde die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum bereits als Ziel aufgenommen. Für die weitere Förderung ausserhalb dieser Gebiete und einen möglichst grossen Spielraum wird Art. 29 BZR entsprechend der Mitwirkungseingabe ergänzt.	Zustimmung

3.10 Bebauungsplan Winkel

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.03	Präzisierung Art. 9 Abs. 4: Erhöhung der Dichte BP Winkel mittels Gestaltungsplan soll nicht möglich sein	Möglichkeit würde Willen des Stimmvolks widersprechen.	Das Gebiet Winkel ist im Zonenplan A der Kernzone Winkel zugewiesen. Das BZR hält im Art. 9 fest, dass die bauliche Nutzung im Rahmen eines Bebauungsplans festgelegt wird. Die Sonderbauvorschriften des Bebauungsplans erlauben keine Abweichungen bzw. Erhöhungen des baulichen Nutzungsmasses über Gestaltungspläne.	Bereits erfüllt
18.03	Falls BP Winkel nicht rechtskräftig werden sollte: Zuweisung zur Zone W3a (seeseitig), W2d (bergseitig), Sonderbauzone Tourismus (Seehotel Sternen). Gestaltungsplanpflicht für heutige Baufelder Süd.	<i>Ohne Begründung</i>	Der Bebauungsplan Kernzone Winkel wurde am 15. Mai 2022 angenommen.	--
24.04	Zuweisung Kernzone Winkel zu einer ordentlichen Wohnzone (z.B. W3a), sofern der vom Einwohnerrat am 25. November 2021 beschlossene Bebauungsplan samt Sonderbauvorschriften aufgrund einer allfälligen Volksabstimmung mit ablehnendem Ergebnis dahinfallen sollte.	Konsequentes Vorgehen	Vgl. 18.03	--

3.11 Bau- und Zonenreglement

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Allgemeine Eingaben / Bezug zu mehreren BZR-Artikeln				
19.04	Präzisierung diverser BZR-Artikel (z.B. Art.2a, Art. 6 Abs. 5, Art.26, Art. 35, Art. 36, Art. 44a)	Präzisierung Formulierung zwecks Rechtssicherheit. Verwaltung soll angemessene aber nicht weitergehende Ermessensspielräume erhalten.	Die in der Mitwirkungsangabe aufgeführten BZR-Artikel haben eine Qualitätssicherung und -steigerung von Bauten und Anlagen zum Ziel. Qualitäten können im Gegensatz zu Quantitäten, z.B. den Nutzungsmassen gemäss Art. 4a BZR, nicht abschliessend und messbar festgelegt werden. Mit der gewählten Formulierung kann hingegen auf die räumlichen Rahmenbedingungen von Bauvorhaben Rücksicht genommen und ein flexibles Vorgehen ermöglicht werden. Gestützt auf die öffentliche Mitwirkung wurden Art. 35 BZR, Art. 36 BZR, Art. 37 BZR und Art. 44a ergänzt bzw. präzisiert.	Ablehnung
20.04	Präzisierung diverser BZR-Artikel (z.B. Art.2a, Art. 6 Abs. 5, Art.26, Art. 35, Art. 36, Art. 44a)	Präzisierung Formulierung zwecks Rechtssicherheit. Verwaltung soll angemessene aber nicht weitergehende Ermessensspielräume erhalten.	Vgl. 19.04	Ablehnung
22.04	Präzisierung diverser BZR-Artikel (z.B. Art.2a, Art. 6 Abs. 5, Art.26, Art. 35, Art. 36, Art. 44a)	Präzisierung Formulierung zwecks Rechtssicherheit. Verwaltung soll angemessene aber nicht weitergehende Ermessensspielräume erhalten.	Vgl. 19.04	Ablehnung
26.04	Verzicht oder engere Fassung (Verdichtungsgebiete) von Art. 2a, Art. 6 Abs. 5, Art. 35.	Zulässige Bauvorhaben werden dadurch verhindert. Insbesondere Beizug von Fachleuten und Durchführung von Konkurrenzverfahren, da diese Kosten auf die Bauherrschaft überwälzt wird.	Vgl. 19.04	Ablehnung
21.06	Präzisierung diverser BZR-Artikel (z.B. Art.2a, Art. 6 Abs. 5, Art.26, Art. 35, Art. 36, Art. 44a)	Präzisierung Formulierung zwecks Rechtssicherheit. Verwaltung soll angemessene aber nicht weitergehende Ermessensspielräume erhalten.	Vgl. 19.04	Ablehnung
23.04	Präzisierung diverser BZR-Artikel (z.B. Art.2a, Art. 6 Abs. 5, Art.26, Art. 35, Art. 36, Art. 44a)	Präzisierung Formulierung zwecks Rechtssicherheit. Verwaltung soll angemessene aber nicht weitergehende Ermessensspielräume erhalten.	Vgl. 19.04	Ablehnung
Art. 2a Klimaschutz und Klimaanpassung / Art. 44a Klimaanpassung				
2.01	Streichung Artikel 2a (Klimaschutz und Klimaanpassung)	Artikel kann zu undefinierten, willkürlichen Massnahmen führen. Darauf basierende Reglemente werden nicht durch Parlament oder	Der Artikel 2a stellt einen Grundsatz dar und wird im BZR in den Bauvorschriften mit konkreten Vorgaben präzisiert (u.a. Grünflächenziffer gemäss Art 4a sowie	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		Bevölkerung legitimiert, was zu grosser Rechtsunsicherheit führt.	Art. 44a). Der Gemeinderat regelt Näheres, z.B. mit einer Verordnung oder Richtlinie.	
2.11	Ohne Antrag	Art. 44a: Schaffung eines Bürokratiemonsters. Formulierung gehört in Bebauungspläne, so sind auch kleine Familienhäuser betroffen. Flut von Spezialisten ist notwendig und grosses Potenzial für Einsparungen ist gegeben.	Die Vorgaben von Art. 44a lassen sich im Bedarfsfall mit einer mikroklimatischen Analyse erfüllen. Gemäss Kanton sollen im Sommer 2022 Klimaanalysekarten für sämtliche Luzerner Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sodass der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann (Fokus Hitzeinseln). Die Anwendung von Art. 44a ist u.a. auf Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen ausgerichtet, sodass kleine Familienhäuser nicht davon betroffen sind. Gestützt auf die öffentliche Mitwirkung werden die Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen weiter auf Gestaltungspläne und Bebauungspläne eingegrenzt.	Ablehnung
14.03	Ersatzlose Streichung Art. 44a	Kontraproduktive Vorgaben zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum, Einschränkung Grundeigentümer und Verteuerung der Planung.	Vgl. 2.11.	Ablehnung
24.01	Kürzung Artikel zu «Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessene Rechnung zu tragen».	Artikel zu weitgehend, überladen und doch nicht abschliessend gefasst.	Die gemäss Eingabe zu streichenden Inhalte dienen der Präzisierung von Art. 2a BZR («Positionierung, Materialisierung, Begrünung, Bepflanzung und Besonnung von Freiräumen und von Bauten und Anlagen»).	Ablehnung
24.16	Regelung in Vollzugsverordnung und ersatzlose Streichung der mikroklimatischen Analyse	Art. 44a Abs. 1 ist viel zu detailliert.	Die Auflagen gemäss Art. 44a BZR können auf Grundlage einer mikroklimatischen Analyse sowie der vom Kanton in Aussicht gestellten Klimaanalysekarten formuliert werden (vgl. 2.01). Eine ersatzlose Streichung ist daher nicht zweckmässig.	Ablehnung
25.04	Ausnahmeregelung von Art. 44 für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern	Bestimmung ergibt für Ein- und Zweifamilienhäuser keinen Sinn und verursacht unnötige Kosten.	Art. 44a BZR ist in der Aufwendung u.a. auf Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen eingegrenzt. Gestützt auf die öffentliche Mitwirkung werden die Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen weiter auf Gestaltungspläne und Bebauungspläne eingegrenzt. Ein- und Zweifamilienhäuser sind somit nicht betroffen. Vgl. 2.11	Bereits erfüllt
42.04	Ausnahmeregelung von Art. 44a für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern	Bestimmung ergibt für Ein- und Zweifamilienhäuser keinen Sinn und verursacht unnötige Kosten.	Vgl. 25.04 und 2.11	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
47.01	Präzisierung Art. 2a und 44a	Art. 2a und 44a sind relativ unbestimmt. Carte Blanche für Bauverwaltung und höhere Kosten für Bauherrschaft werden befürchtet.	Vgl. 2.11 und 19.04	Ablehnung
47.25	<i>Ohne Antrag</i>	Die Bestimmungen führen dazu, dass die zuständige Stelle das Bauvorhaben selbst planen wird. Wie der Zugang zu Wasser zu verstehen ist, wird nicht ersichtlich. Die Auflage, eine mikroklimatische Analyse zu verlangen, wird das Bauen erschweren.	Vgl. 24.16	--
56.05	Ergänzung: Versiegelung vermeiden	Die Bodenversiegelung verhindert das Versickern des Regenwassers. Ein dunkler Belag erhitzt an einem heissen Sommertag die Umgebung zusätzlich.	Die Erstellung von versiegelten Flächen ist durch die Einführung der Grünflächenziffer quantitativ bzw. in den Zentrumszonen mit Art. 39a BZR mittels qualitativer Vorgabe begrenzt. Das Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund (Parkplatzreglement vom 25. März 2021) gibt zudem vor, dass Abstellplätze soweit möglich versickerungsfähig und begrünt auszugestalten sind. Die Auflagen gemäss Art. 44a BZR können u.a. für die Materialwahl und Farbgebung von Oberflächen festgelegt werden, womit dunkle Beläge soweit zweck- und verhältnismässig vermieden werden können.	Bereits erfüllt
59.02	<i>Ohne Antrag</i>	Artikel führt zu willkürlichen Massnahmen durch Bewilligungsbehörde und bietet viele Möglichkeiten für Einsprachen. Wenn das Thema Klimaschutz in die Bauordnung aufgenommen werden soll, dann unter Art. 35, in welchem die Kriterien für qualitätsvolle Bauten und Aussenräume definiert werden. Dadurch werden diese Kriterien weiteren Qualitätsmerkmalen gleichgestellt und können so gegeneinander abgewogen werden.	Mit der mikroklimatischen Analyse und den vom Kanton in Aussicht gestellten Klimaanalysekarten stehen mehrere planerische Grundlagen für die Anwendung von Art. 44a BZR zur Verfügung.	Ablehnung
59.07	Streichung Artikel 44	Die Bestimmung zu Stellung und Volumetrie von Bauten und Anlagen, die Materialwahl etc. werden bereits unter Art. 35 festgelegt. Werden diese separat noch einmal erwähnt, muss mit widersprüchlichen Beurteilungen eines Baugesuches gerechnet werden. Auch das bietet Einsprechern weitere Angriffspunkte. Absatz 2, ist ebenfalls zu streichen, da durch	Art. 35 BZR definiert die Kriterien zur Eingliederung von Bauvorhaben. Art. 44a BZR dient hingegen der Festlegung von Auflagen zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen sowie zur Förderung der Durchlüftung des Siedlungsgebiets. Die Artikel verfolgen somit unterschiedliche Ziele und sind inhaltlich auch nicht deckungsgleich. Bzgl. Mikroklimatischer Analyse vgl. 24.16	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		die Erstellung einer mikroklimatischen Analyse ein grosser, zusätzlicher Aufwand entsteht.		
65.13	Umformulierung Art. 44a Punkt f. Zugang und Einbezug von vorhandenem Wasser	<i>Ohne Begründung</i>	Der Zugang zu Wasser stellt eine der effektivsten Massnahmen zur Reduktion von Hitzebelastungen dar. Mit der Einschränkung auf das vorhandene Wasser wird deren Wirkung stark eingeschränkt. An Orten, an denen keine Gewässer vorhanden sind, sollen hingegen neue Zugänge geschaffen werden (z.B. Wasserspiele, Wasserspeier, Brunnen).	Ablehnung
65.14	Ergänzung Art. 44a mit Punkt g. Nutzung des Verdunstungspotentials von Wasser	<i>Ohne Begründung</i>	Mit Art. 44a Abs. f BZR ist der Zugang zu Wasser sowie die Materialwahl von Oberflächen (Versickerung) und damit die Nutzung der Verdunstungsleistung von Wasser bereits erfüllt.	Bereits erfüllt
65.15	Ergänzung Art. 44a mit Punkt h. Holzbau ist die Regel, Abweichungen sind zu begründen	<i>Ohne Begründung</i>	Die vorgeschlagene Ergänzung des BZR ist sehr spezifisch bzw. einschränkend. Sie entspricht nicht der Flughöhe des BZR, das einer grossen Bandbreiten an unterschiedlichen Zonen und Bauweisen genügen muss. Mit Art. 44a lit. b kann flexibel reagiert werden und der Holzbau – unter Einbezug des Kontextes und der Möglichkeiten – gefördert werden.	Ablehnung
Art. 2b Energie				
47.02	<i>Ohne Antrag</i>	Unklar ob in Ergänzung zu den kantonalen Energievorschriften zusätzliche Vorschriften auf kommunaler Ebene erlassen werden.	Art. 2b BZR verweist auf die kommunale Energieplanung. Diese ist ergänzend zu den kantonalen Energievorschriften zu berücksichtigen.	--
65.05	Ergänzung: Die Gemeinde Horw soll bis 2040 das Ziel netto null erreichen. Ein Heizungsersatz hat fossilfrei zu erfolgen.	<i>Ohne Begründung</i>	Das Bau- und Zonenreglement ist nicht das geeignete Instrument für die Aufnahme von strategischen Zielen. Diese sind Inhalt der kommunalen Energieplanung und ergeben sich zudem aus den kantonalen Vorgaben. Kommunale energetische Vorgaben sind der kommunalen Energieplanung zu entnehmen. Vgl. 30.02	Ablehnung
Art. 6 Zentrumszonen Z1 und Z2				
47.07	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 6 Abs. 5 stellt ein Gestaltungselement dar. Die Baubewilligungsbehörde baut anstelle der Bauherrschaft und legt fest, wo Zufahrten und Fahrzeugabstellplätze erstellt werden dürfen.	Bei Art. 6 Abs. 5 handelt es sich um eine qualitative Vorgabe, die es bei der Ausarbeitung von Baugesuchen zu berücksichtigen gilt.	--

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Art. 8 Wohnzonen				
2.07	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 8 enthält weiche Beurteilungsfaktoren, die zu Rechtsunsicherheit, Planungsunsicherheit, jahrelangen Streitereien, Verzögerungen bei Bauprojekten und Abschreckung von Bauherren / Investoren führt.	<p>Es wird angenommen, dass sich die Mitwirkungseingabe auf die Ergänzung von Art. 8 Abs. 1 bezieht. Demnach haben sich Wohnbauten in die Wohnumgebung einzufügen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Ergänzung stellt eine Qualitätssicherung dar und stammt aus dem kantonalen Muster-BZR, sie wird bereits in mehreren Luzerner Gemeinden verwendet. Im Fall von Unklarheiten bei der Auslegung können Fachgutachten eingeholt bzw. Fachkommissionen einbezogen werden.</p> <p>Falls sich die Mitwirkungseingabe auf die zulässigen Nutzungen («nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe») bezieht, wird auf die bereits rechtskräftige Definition gemäss Art. 3 BZR verwiesen.</p>	Ablehnung
40.03	<i>Ohne Antrag</i>	Es besteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf Bauprojekte. Insbesondere Artikel 4 und 8 sind problematisch. Die erwähnten Reglemente bestehen teilweise nicht.	<p>Art. 4 BZR wird im Rahmen der Teilrevision aufgehoben. Es wird angenommen, dass sich die Mitwirkungseingabe auf Art. 4a BZR bezieht. Jedoch kann die Eingabe nicht nachvollzogen werden, da sowohl im Art. 4a als auch im Art. 8 BZR keine Reglemente erwähnt sind.</p> <p>Für Art. 8 BZR vgl. Mitwirkungseingabe 2.07.</p>	--
47.08	<i>Ohne Antrag</i>	Charakter und Qualität eines Quartiers ist eine Frage der Auslegung. Es stellt sich die Frage, ob in Wohnzonen nicht generell ein Verbot für bestimmte Gewerbe, wie Sexgewerbe, erlassen werden soll, um den Wohncharakter zu gewährleisten	Art. 8 BZR hält bereits fest, dass Wohnzonen grundsätzlich für Wohnzwecke bestimmt sind. Gestattet sind nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	--
47.09	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 8 Abs. 3 führt in Praxis zu grossen Anwendungsproblemen. Willkür der Baubewilligungsbehörde, da klare Kriterien fehlen.	Art. 8 Abs. 3 BZR ist eine bereits rechtskräftige Vorgabe. Sie wurde nicht im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung eingeführt, sondern nur redaktionell aktualisiert. In der bisherigen Praxis haben sich keine Ausführungsprobleme ergeben.	--
59.03	<i>Ohne Antrag</i>	Unbestimmte Beurteilungsfaktoren führen zu jahrelangen Streitereien. Verzögerungen und Mehrkosten für Bauprojekte.	Art. 8 Abs. 1 BZR entspricht dem Muster-BZR des Kantons. Falls sich die Mitwirkungseingabe auf Abs. 3 bezieht, wird auf 47.09 verwiesen.	--

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Art. 8a Wohn- und Arbeitszone WA 1.05				
47.10	Ohne Antrag	Aus der Bestimmung geht nicht hervor, ob es sich um den Immissionsschutz nach aussen oder internen Immissionsschutz handelt.	Es gelten die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 4a BZR. Der Immissionsschutz bezieht sich auf die Erstellung von Wohnungen innerhalb der Wohn- und Arbeitszone WA.	--
Art 35 Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume				
6.02	Streichung Art. 35 Abs. 4 lit c und d (Beizug von Fachleuten zur Beurteilung von Bauvorhaben und Durchführung eines qualitätssichernden Konkurrenzverfahrens)	Art. 35 Abs. 3 regelt Beizug von Fachleuten bereits (ortsbaulich wichtige Bauvorhaben, Förderung der architektonischen Qualität). Anwendung ist nicht klar reguliert, mit Kostenfolge für Bauherrschaft und grossem Konfliktpotenzial. Vorgaben sind zudem ohne Ziel bzw. nicht begründet.	<p>Der Beizug von Fachkommissionen sowie die Durchführung von Konkurrenzverfahren sind wichtige Möglichkeiten zur Sicherstellung der geforderten Siedlungsqualität gemäss Art. 35 Abs. 1. Mit der Kann-Formulierung wird eine flexible Umsetzung ermöglicht.</p> <p>Gestützt auf die öffentliche Mitwirkung wurde die Möglichkeit zur Einforderung eines Konkurrenzverfahrens im Sinne einer Präzisierung vom Art. 35 Abs. 4 BZR zum Art. 35 Abs. 3 BZR verschoben, sodass dies nur zur Förderung der architektonischen Qualität von ortsbaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungen und Bauvorhaben erfolgt. Gestützt auf die Mitwirkung hat der Gemeinderat zudem entschieden, sich je nach Massgabe der Interessen an den Kosten zu beteiligen.</p> <p>Der Beizug einer Fachkommission wurde vom Art. 35 Abs. 3 BZR zum Art. 35 Abs. 4 verschoben und kommt somit zur Begutachtung von Baugesuchen zum Zug.</p>	Teilweise Zustimmung
14.02	Ersatzlose Streichung Art. 35 Abs. 3, 4c, 4e	Kontraproduktive Vorgaben zur Erstellung von preisgünstigem Wohnraum, verursachen enorme Planungskosten.	<p>Die erwähnten Absätze des Art. 35 BZR dienen der Qualitätssicherung von Bauten und Anlagen. Sie stellen u.a. die Erreichung der Ziele gemäss Art. 35 Abs. 1, REK und Regelwerk LuzernSüd sicher. Der Einwohnerrat hat sich in der Beratung von Planungsunterlagen und im Rahmen verschiedener Vorstösse immer wieder dahingehend geäussert, dass die Siedlungsqualität bei der baulichen Entwicklung der Gemeinde Horw zu berücksichtigen sei.</p> <p>Vgl. 6.02</p>	Ablehnung
2.08	Ohne Antrag	Art. 35: Gemeinde gibt sich die absolute Kompetenz, alles zu bestimmen. Es wird alles fremd und willkürlich durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt (in allen Zonen). Zudem sind höhere Planungskosten und eine längere Bewilligungsdauer anzunehmen.	Es wird angenommen, dass sich die Mitwirkungseingabe konkret auf Art. 35 Abs. 4 bezieht. Die Bestimmungen a, b und d sind bereits Vorgaben im rechtskräftigen BZR und stellen damit die bisherige Praxis der Gemeinde dar. Vgl. 6.02	--

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
24.11	Vereinfachung Art. 35 Abs. 2	Abs. 2 bietet keinen Mehrwert. Zudem abhängig von der persönlichen Haltung der Kommissionsmitglieder, von den politischen Mehrheiten sowie vom Zeitgeist. Verhinderung von Baueinsprachen.	Vgl. 14.02 und 2.08	Ablehnung
24.12	Aufhebung Art. 35 Abs. 3 und 4	Unverhältnismässige Machtfülle für Gemeinderat	Vgl. 14.02	Ablehnung
25.03	Ausnahmeregelung von Art. 35 für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern für Gartengestaltung, Beizug von Fachleuten und Durchführung Wettbewerbsverfahren	Baufreiheit sollte möglich sein ohne behördliche Bevormundung. Vorgaben sind unverhältnismässig. Es werden unnötige Kosten generiert.	Vgl. 6.02 und 14.02	Ablehnung
40.04	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 35 erscheint katastrophal. Gemeinde gibt sich weitgehende Kompetenzen bzgl. Gartengestaltung bei jedem Einfamilienhaus. In den Zusätzen kann die Gemeinde zudem Fachplaner einbeziehen und Fachgutachten verlangen. Die Kosten werden weiter steigen und die gestalterische Freiheit eingeschränkt. Gemeinde ist der Ansicht, dass der Staat besser als Private planen kann.	Hinsichtlich «Gartengestaltung» hält Art. 35 Abs. 2 BZR im zweitletzten Aufzählungspunkt fest, dass die Gestaltung der Aussenräume für die Eingliederung zu berücksichtigen ist. Der letzte Aufzählungspunkt verlangt zudem eine gute Umgebungsgestaltung und ist bereits Bestandteil des rechtskräftigen BZR. Für den Beizug von Fachleuten zur Begutachtung von Bauprojekten vgl. Mitwirkungseingaben 14.02 und 6.02.	--
42.03	Ausnahmeregelung von Art. 35 für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern für Gartengestaltung, Beizug von Fachleuten und Durchführung Wettbewerbsverfahren	Baufreiheit sollte möglich sein ohne behördliche Bevormundung. Vorgaben sind unverhältnismässig. Es werden unnötige Kosten generiert.	Vgl. 25.03	Ablehnung
47.19	<i>Ohne Antrag</i>	Bestimmung erlaubt keine zeitgemässe Erneuerung eines Quartiers mehr, wenn Bauten z.B. im Vergleich zu älteren Nachbargebäuden zeitgemäss ist. Keine Planungssicherheit mehr vorhanden. Baubewilligungsbehörde legt diverse Vorgaben willkürlich fest. Fachkommissionen sind problematisch, da sie nicht mit Bautätigkeit und Planung vertraut sind. Subjektive Bewertungen. Beizug von Fachleuten und Durchführung Konkurrenzverfahren verzögert und verteuert Planungen. Umgebungsplan genügt, es sind keine weiteren Anforderungen notwendig.	Vgl. 14.02.	--

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
56.08	Ergänzung: Versiegelung vermeiden, keine Schottergärten	Sowohl die Versiegelung als auch die Schottergärten heizen an heissen Sommertagen die Umgebung unnötig auf. Sie sind zudem für die Natur wertlos.	Ein Verbot von Schottergärten wurde bewusst nicht ins BZR aufgenommen, da es eine einschneidende und der Flughöhe des BZR nicht angemessene Vorgabe darstellt. Jedoch wird die Erstellung von versiegelten Flächen durch die Einführung der Grünflächenziffer quantitativ bzw. in den Zentrumszonen mit Art. 39a BZR mittels qualitativer Vorgabe begrenzt, worunter auch Schottergärten fallen. Zudem wird mit Art. 39a BZR eine Vorgabe zur ökologischen Gestaltung des Freiraums neu aufgenommen. Der Gemeinderat regelt Näheres, z.B. mit einer Verordnung oder Richtlinie.	Bereits erfüllt
59.04	Ergänzungen streichen	Mit diesen Bestimmungen können die Behörden die Möglichkeiten der Bauherren nach Belieben einschränken. Dies ist absolut unverhältnismässig und stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte privater Grundeigentümer dar.	Vgl. 14.02	Ablehnung
65.08	Zusatz: Schrägdächer sind grundsätzlich mit integrierten Photovoltaikanlagen einzudecken.	<i>Ohne Begründung</i>	Eine grundsätzliche Vorgabe zur Verwendung von Photovoltaikanlagen wird bei Schrägdächern als zu einschränkend und als zu pauschal bewertet. Je nach Ausrichtung, Neigung und Verschattung der Dachflächen kann sich nur ein geringes Potenzial ergeben, sodass eine wirtschaftliche Nutzung nur schwer möglich ist. Vgl. z.B. Potenzialkarte des UVEK: https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/sonnendach/	Ablehnung
				

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
68.04	Anpassung Art. 35 Abs. 5 BZR mit Aufzählungspunkt c) <u>nach Rücksprache mit der Bauherrschaft vorgängig zur Baueingabe zur Beurteilung von definierten qualitativen Aspekten den Einbezug von Fachleuten oder die Einreichung von Gutachten verlangen oder diese auf Kosten der Bauherrschaft einbeziehen resp. erstellen lassen.</u>	Es sollte im Sinne der Planbarkeit und eines gemeinsamen Ziels eine vorgängige Abstimmung mit der Bauherrschaft geben und dann gemeinsam entschieden werden, ob zusätzliche Unterlagen/Gutachten durch die Bauherrschaft eingereicht werden können oder nachträglich ein Gutachten zur Beurteilung durch die Gemeinde zielführender ist. Ebenso, ob ein vorgängiger Einbezug von Fachleuten durch die Bauherrschaft oder ein nachträglicher Einbezug zur Beurteilung durch die Gemeinde zielführender ist	Die Gemeinde steht für Vorabklärungen sowie für Auskünfte zur Verfügung. Die Anwendung von Art. 35 Abs. 4 BZR ist jedoch massgeblich von der Lage und der Qualität des Bauprojekts bzw. vom eingereichten Baugesuch abhängig. Die Anwendung des Aufzählungspunkts c) kann daher nicht vorgängig festgelegt werden. Für ortsbaulich wichtige private und öffentliche Planungen und Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität kann die zuständige Stelle Fachkommissionen beziehen.	Ablehnung
68.05	Anpassung Art. 35 Abs. 5 BZR Aufzählungspunkt e) ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit mindestens drei unabhängig voneinander erarbeiteten Projektentwürfen <u>oder ein qualitätssicherndes Workshopverfahren mit Begleitung durch die Fachkommission verlangen.</u>	Keine Begründung	Die Durchführung von Workshopverfahren entspricht der gängigen Praxis der Gemeinde Horw und hat in der Vergangenheit zu guten Ergebnissen geführt. Das BZR wird daher entsprechend der Mitwirkungseingabe ergänzt (Art. 35 Abs. 3 BZR). Für den Beizug von Fachleuten zur Begutachtung von Bauprojekten vgl. Mitwirkungseingaben 14.02 und 6.02.	Zustimmung
Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen				
2.09	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 36 führt zu massiven Einschränkungen insbesondere an Hanglagen. Die Einschränkungen übersteigen die vom PBG vorgeschlagenen Regeln.	Das BZR dient der Präzisierung des PBG und enthält daher weitergehende bzw. konkretere Vorgaben. Die im BZR neu aufgenommenen Regelungen wurden in Bebauungsplänen bereits angewendet und als zweckmässig erachtet. Der Mitwirkungseingabe ist nicht zu entnehmen, welche Vorgaben konkret als zu einschränkend eingeschätzt werden. Vgl. 2.06, 2.09 und 47.20	--
26.05	Höhere Stützmauern an Hanglagen ermöglichen	Art. 36 ist zu absolut und einschränkend formuliert.	Vgl. 2.06, 2.09 und 47.20	Ablehnung
47.20	<i>Ohne Antrag</i>	Höhere Stützmauern und Abgrabungen sind bei Zufahrten und für die Strassenerschliessung in Hanglagen sowie zur Gestaltung der Aussenräume zum Teil notwendig.	Hauseingänge und Garageneinfahrten sind unter Art. 36 Abs. 4 BZR explizit als besondere Umstände aufgeführt, bei denen höhere Stützmauern zulässig sind. Abgrabungen sind grundsätzlich möglich. Mit Art. 4a BZR Abs. 4 sind Zufahrten für Einstellhallen und Vertiefungen für Hauseingänge mit einer Breite von max. 8.00 m und einer Höhe von max. 3.00 m möglich	Bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		Ob jede Stützmauer begrünt werden muss, ist zu hinterfragen. Die Ausnahmeregelung greift hier kaum, da ausserordentliche Umstände vorliegen müssen, um Ausnahmen zu bewilligen.	Stützmauern und mauerartige Böschungen sollen neu grundsätzlich begrünt werden. Gründe dafür sind die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie die Verbesserung der Biodiversität innerhalb des Siedlungsgebiets. Ausnahmen sind möglich, jedoch zu begründen.	Ablehnung
59.05	<i>Ohne Antrag</i>	Mit diesen Bestimmungen wird generell das Aufschütten und das Bauen von Umgebungsmauern massiv eingeschränkt. Die Einschränkung geht viel weiter als die im PBG vorgeschlagenen Regeln.	Vgl. 2.09 und 47.20	--
68.06	Ergänzung Abs. 4: Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere aber bei Hauszügen und Garageneinfahrten <u>und in Hanglagen</u> , kann die zuständige Stelle bei architektonisch guter Umsetzung und gut in die Landschaft eingepasster Umgebungsgestaltung höhere Stützmauern und Böschungen abweichend von Abs. 2 zulassen.	In Hanglagen benötigt es mehr Flexibilität insbesondere an den seitlichen Flanken, um eine ausreichende Belichtung und Bezug zum Außenraum herzustellen.	Die Mitwirkungseingabe ist nachvollziehbar begründet und aus fachlicher Sicht zweckmässig. Das BZR wird entsprechend ergänzt.	Zustimmung
Art. 39 Landschaftliche Eingliederung				
56.09	Abs. 2 streichen oder wie folgt ergänzen: Bestimmte nicht einheimische klimaangepasste Pflanzenarten sind erlaubt, sofern sie aus benachbarten Regionen stammen und nicht invasiv sind.	Wegen des Klimawandels fühlen sich immer mehr Arten aus südlicheren Regionen bei uns wohl.	Die zulässigen Pflanzenarten werden über eine Pflanzenliste vorgegeben, die sich derzeit in Erarbeitung befindet. Für die Auswahl der Pflanzen gelten Kriterien und Erfahrungswerte.	Ablehnung
Art. 39a Umgebungsgestaltung				
2.10	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 39: Die Bewilligungsbehörde bestimmt, was im Garten gemacht wird. Die Bezeichnung «ökologisch wertvoll» ist dabei nicht klar definiert.	Für die Definition der ökologisch wertvollen Flächen regelt der Gemeinderat Näheres, z.B. mit einer Verordnung oder Richtlinie.	--
8.04	Umformulierung Art. 39 Abs. 2 zu Kompetenzvorschrift (Bestimmung nicht einheimischer, klimaangepasster Pflanzen)	Vorschrift ist unklar (was sind «bestimmte» Pflanzen?) und ergibt nur Sinn, wenn der Gemeinderat die erlaubten Pflanzen bestimmt.	Für die Definition der bestimmten nicht einheimischen, klimaangepassten Pflanzen ist die Erarbeitung einer Liste vorgesehen.	Ablehnung
18.05	Ergänzung Art. 39 Abs. 2 BZR: Neophyten sind nicht zulässig	<i>Ohne Begründung</i>	In der Praxis hat sich ein Verbot von Neophyten als nicht zweckmässig herausgestellt. Art. 39 Abs. 2 BZR hält fest, dass mehrheitlich einheimische Pflanzenarten zu verwenden sind. Mit dem Fortschreiten des Klimawandels nimmt der Bedarf an Pflanzenarten zu, die klimaresistent aber nicht zwingend einheimisch sind.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
24.14	Präzisierung Art. 39 und 39a: invasive Arten, ökologisch wertvolle Gestaltung, ökologisch wertvolle Grünflächen	Definition ist offen	Vgl. 2.10 und 8.04	Ablehnung
25.02	Ausnahmeregelung von Art. 39 für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern	Vorschriften zur Gartengestaltung greifen in Eigentumsгарantie ein. Grundsätzlich gilt die Baufreiheit.	Art. 39a BZR stellt einen minimalen Anteil an ökologisch wertvollen Flächen sicher. Die Einführung einer Ausnahmeregelung für Ein- und Zweifamilienhäuser ist aus raumplanerischer Sicht nicht zweckmässig, da gerade diese Zonen bzw. Grundstücke eine verhältnismässig grosse Fläche einnehmen oder an sensiblen Lagen bzw. Lagen mit grossem ökologischem Potenzial liegen (z.B. Halbinsel, Siedlungsrand, Hanglagen).	Ablehnung
42.02	Ausnahmeregelung von Art. 39 für Zonen mit Ein- und Zweifamilienhäusern	Vorschriften zur Gartengestaltung greifen in Eigentumsгарantie ein. Grundsätzlich gilt die Baufreiheit.	Vgl. 25.02	Ablehnung
47.21	<i>Ohne Antrag</i>	Die Bestimmung zur ökologisch wertvollen Gestaltung von Aussenräumen ist grundsätzlich zu begrüssen. Was jedoch ökologisch als wertvoll qualifiziert wird, geht aus der Bestimmung nicht hervor. Anhand bestehenden Bauten ist zu prüfen, ob das Kriterium von 10 % überhaupt sinnvoll eingehalten werden kann.	Vgl. 2.10 und 8.04 Für die Festlegung der Grünflächenziffer wurden bestehende Bauten und Anlagen überprüft. In Anlehnung daran erfolgte die Formulierung eines Minimums von 10% ökologisch wertvoller Fläche. Dieser Wert wurde ebenfalls an konkreten Grundstücken überprüft und deckt sich mit Werten aus der Literatur bzw. aus anderen Gemeinden.	--
56.10	in Gebieten mit kleiner Überbauungsziffer mehr als 10% ökologischer Gestaltung verlangen.	Weniger dicht bebaute Gebiete bergen ein grosses Potential für die Förderung der Biodiversität.	Die ökologische Fläche gemäss Art. 39a BZR stellt ein Mindestmass dar, d.h. sie dient der minimalen Qualitätssicherung und grössere Flächen sind möglich. Zusätzlich gilt eine Grünflächenziffer von 0.40. Das Mindestmass soll daher nicht über die 10% erhöht werden, auch mit Verweis auf die ablehnenden Mitwirkungseingaben.	Ablehnung
59.06	<i>Ohne Antrag</i>	Das private Eigentum wird massiv eingeschränkt. Die Bewilligungsbehörde bestimmt, was im Garten gemacht wird. 40% Grünfläche, davon 10% ökologisch wertvoll. Eine klare Definition zum Begriff gibt es nicht, was zu weiteren Planungsunsicherheiten und Zuzug von externen Experten führt.	Die Grünflächenziffer ist gemäss § 18 PBV abschliessend definiert. Für die Definition der ökologisch wertvollen Flächen regelt der Gemeinderat Näheres, z.B. mit einer Verordnung oder Richtlinie.	--
65.11	Ergänzung: Invasive Neophyten sind nicht erlaubt.	<i>Ohne Begründung</i>	Vgl. 18.05	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Zuständige Stelle				
8.01	Verzicht auf Änderung Art. 46 Abs. 1 (zuständige Behörde) und klare Nennung der zuständigen Stelle	Delegation für Personen ausserhalb der Verwaltung nicht nachvollziehbar.	Der revidierte Art. 46 BZR entspricht der Praxis in der Gemeinde Horw (vgl. Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund). Die Anpassung wird zwecks einheitlicher Handhabung vorgenommen. Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem Anhang der Organisationsverordnung der Gemeinde Horw (in Kraft seit 1. Juni 2022).	Ablehnung
17.01	Präzisierung der zuständigen Stelle im BZR	Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien. Organisationsverordnung gibt keine Antwort, im Anhang zum Organigramm Baudepartement steht zudem "in Überarbeitung".	Vgl. 8.01	Ablehnung
17.02	Ergänzung BZR mit Rechtsmittel gegen Entscheidung der zuständigen Stelle	Es fehlt Rechtsmittel gegen Entscheidung der zuständigen Stelle mittels Einsprache / Beschwerde an Gemeinderat. Gewährleistung des Rechtswegs an ein Gericht.	Gegen Entscheide des Gemeinderats (inkl. delegierte Kompetenzen) kann das Rechtsmittel gemäss Art. 45 BZR ergriffen werden. Die delegierte Stelle übernimmt die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderates und entscheidet erstinstanzlich abschliessend.	Bereits erfüllt
27.02	Präzisierung der zuständigen Stelle im BZR	Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien.	Vgl. 8.01	Ablehnung
27.03	Ergänzung BZR mit Rechtsmittel gegen Entscheidung der zuständigen Stelle	Es fehlt Rechtsmittel gegen Entscheidung der zuständigen Stelle mittels Einsprache / Beschwerde an Gemeinderat.	Vgl. 17.02	Bereits erfüllt
Diverse Artikel				
24.05	<i>Ohne Antrag</i>	Die Aktualisierung und Ausdehnung der Nutzung im Erdgeschoss auf «Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung» stärkt die Anliegen von Gewerbe und Dienstleistungserbringern. Sie erhält daher unsere ausdrückliche Zustimmung.	--	Kenntnisnahme
24.06	Änderung Art. 18 Abs. 2	Bei Art. 18 Abs. 2 handelt es sich um eine baupolizeiliche Wertung ohne allgemeinverbindliche Aussagekraft. Besser erscheint uns eine Definition im Sinne einer harmonischen Integration in die Umgebung.	Grundsätzlich ist das Bauen ausserhalb der Bauzonen durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt und nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. Wie bei den meisten Luzerner Gemeinden wird im BZR daher auf die Formulierung gemäss Muster-BZR des Kantons zurückgegriffen.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
24.07	Vereinfachung Art. 24 Landschaftsschutzzone	Zwecks Verständlichkeit und Praxistauglichkeit. Die Vorschriften sind auch nicht konsistent, wenn erst (fast) alles verboten wird, so dann aus wichtigen Gründen aber dennoch Ausnahmen bewilligt werden können. Schliesslich enthält Absatz 4 die unmöglich zu erfüllende Anforderung des gleichwertigen Ersatzes, was in empfindlichen Landschaftsbereichen bestenfalls angestrebt werden kann.	Vgl. 24.06	Ablehnung
24.10	<i>Ohne Antrag</i>	Die Ergänzung, nach welcher das Grenzbaurecht rechtlich zu sichern sei, macht aus einer öffentlich-rechtlichen Sicht keinen Sinn und bringt der Allgemeinheit auch keinen Nutzen. Der Private soll insoweit frei entscheiden dürfen.	Die Sicherung des Grenzbaurechts ist gemäss § 129 Abs. 2 PBG erforderlich. Die Ergänzung des BZR ist als Hinweis auf diese übergeordnete Gesetzgebung zu verstehen.	--
24.15	Ersatzabgabe Spielplätze: Orientierung an eingesparten Baukosten	Überprüfung aufgrund Bundesgerichtsentscheide. Bemessung der Abgaben in einer Vollzugsverordnung.	Die Bundesgerichtsentscheide wurden während der Erarbeitung des teilrevidierten Bau- und Zonenreglements berücksichtigt. Die Höhe wurde so bemessen, dass sie möglichst dem bisherigen Wert entspricht.	Bereits erfüllt Ablehnung
30.03	Pflicht zur nachhaltigen Begrünung von Hausdächern (ausser die Fassaden werden begrünt)	<i>Ohne Begründung</i>	Gemäss Art. 37 Abs. 4 sind Dachflächen grundsätzlich zu begrünen. Der Gemeinderat regelt Näheres, z.B. mit einer Verordnung oder Richtlinie.	Bereits erfüllt
47.12	Inwiefern Sport- und Freizeitnutzungen in der Arbeitszone zugelassen werden sollten, ist noch einmal zu überprüfen.	<i>Ohne Begründung</i>	Sport- und Freizeitnutzungen mit grösserem Flächenverbrauch (z.B. Fitnesscenter, Kletterhallen) sollen in der Arbeitszone ermöglicht werden. Die Mitwirkungseingabe kann nicht im Detail überprüft werden, da sie keine Begründung enthält.	Ablehnung
24.13	Vereinfachung und Präzisierung Art. 37 Dachgestaltung	Formulierung "eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung" birgt Streitpotenzial. Zudem Widerspruch wenn Dachflächen sowohl Energienutzung zu dienen als auch zu begrünen sind, sinnvoller wäre ab einer Mindestfläche. Verlangt wird zudem die Anrechenbarkeit solcher Flächen an die zu überbauende Gesamtfläche.	Die Formulierung entspricht dem kantonalen Muster-BZR und findet Anwendung in mehreren Luzerner Gemeinden. Zwischen der Begrünung von Dachflächen und deren Nutzung als Solardächer besteht kein Widerspruch. Im Gegenteil kann die Begrünung zu einem kühleren Mikroklima führen und dadurch den Wirkungsgrad einer Solaranlage erhöhen. Die Energienutzung hat gemäss Art. 37 Abs. 4 nur zu erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Berechnung der anrechenbaren Gebäudefläche ist übergeordnet im PBG und in der PBV abschliessend definiert. Auf kommunaler Stufe kann davon nicht abgewichen werden.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
47.15	<i>Ohne Antrag</i>	Die Landschaftsschutzzone ist mit der Landwirtschaftszone überlagert. Es bestehen bereits kantonale Richtlinien für Bauten im Landwirtschaftsbereich. Die vorgeschlagene Formulierung ist derart vage, dass diese Bestimmungen in der Anwendung zu Problemen führen.	Art. 24 BZR ist bereits rechtskräftig im aktuellen BZR und wurde im Zonenplan zum ersten Mal mit einer eigenen Signatur dargestellt. Der Artikel wurde einzig anhand des kantonalen Muster-BZR aktualisiert und findet in dieser Formulierung bereits Anwendung in mehreren Luzerner Gemeinden. Der Artikel enthält die wichtigsten Grundsätze für Bauten und Anlagen innerhalb der von der Landschaftsschutzzone überlagerten Fläche. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen unterliegt grundsätzlich der übergeordneten Gesetzgebung.	--
47.16	<i>Ohne Antrag</i>	Es gibt mehrere Bauzonen, die an das Steimbachried angrenzen. Die neue Bestimmung, dass die naturnahe Gestaltung der ans Steimbachried angrenzenden Bereiche verlangt wird, ist problematisch und geht zu weit. So wird heute bereits diskutiert, ob anstelle einer Böschung eine Trockensteinmauer zulässig ist. Mit dieser Bestimmung könnte die Erstellung eines Schwimmteichs oder eines Gartenplatzes an der Bauzonengrenze verhindert werden.	Die Gemeinde fördert gemäss Art. 25 Abs. 4 BZR die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung, neu soll die ökologische Vernetzung zusätzlich durch eine naturnahe Gestaltung gefördert werden. Damit soll die Wirkung der Riedschutzzone gestärkt bzw. die nachteiligen Einflüsse auf das Ried weiter minimiert werden.	--
47.22	<i>Ohne Antrag</i>	Art. 39b Das praktische Verbot von Stützmauern kann die zweckmässige Gestaltung von Umgebungsflächen verunmöglichen. Wer entscheidet über die Notwendigkeit einer Stützmauer? Bautechnisch kann jede Stützmauer durch eine andere Gestaltung ersetzt werden. Sind die Stützmauern nach 10 m Länge horizontal oder vertikal zu gliedern?	Art. 39 BZR hält als Grundsatz fest, dass Stützmauern zu vermeiden bzw. auf das Notwendige zu beschränken sind. Die Notwendigkeit ist mittels Baugesuch zu belegen und wird durch die Baubehörde überprüft. Die Gliederung kann sowohl horizontal als auch vertikal erfolgen. Wichtig ist die Erreichung der Zielvorgaben gemäss dem ersten Absatz (sorgfältige Gestaltung Übergang und Abstimmung mit der umgebenden Landschaft).	--
47.23	<i>Ohne Antrag</i>	Mit Art. 35 wird das qualitätsvolle Bauen definiert. Die Lärmschutzverordnung gibt vor, wie Bauten gestaltet werden müssen. §152 PBG enthält Bestimmungen zur Besonnung. Art. 40b Abs. 1 ist nicht notwendig.	Die IVHB-Umsetzung fördert die Erstellung von kompakten Baukörpern. Dies erfolgt zu Lasten von grosszügigen Balkonen, Loggien und Terrassen, da diese gemäss § 112a Abs. 2 lit. h PBG ab einer Breite von 1.5 m bzw. ab einer Länge von 1/3 der Fassade der Gebäudefläche angerechnet werden. Im Rahmen der	--

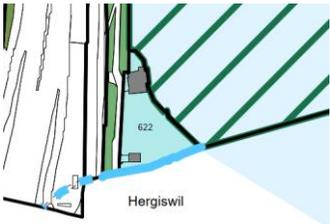
Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
		<p>Abs. 2 ist in dieser Formulierung problematisch. Erfüllt eine einzige Wohnung in einem Mehrfamilienhaus die Bestimmung nicht, so kann die Baubewilligung nicht erteilt werden' Auch die Grösse der Balkone und Terrassen können im Widerspruch zu § 112a Abs. 2 lit. H PBG stehen.</p>	<p>Erarbeitung des REK 2040 hat sich gezeigt, dass der Bevölkerung private Freiräume wichtig sind und die IVHB-Umsetzung daher mit qualitätssichernden Bestimmungen zu erfolgen hat.</p> <p>Die Erstellung von Balkonen und Terrassen wird nicht über Art. 35, die Lärmschutzverordnung oder § 152 PBG geregelt. Vor diesem Hintergrund wurde Art. 40b BZR neu aufgenommen.</p> <p>Es ergibt sich auch kein Widerspruch zu §112a Abs. 2 lit. h PBG, da hier nur die Berechnungsweise der anrechenbaren Gebäudefläche festgelegt wird. Dass Art. 35 BZR mit der IVHB sowie übergeordneten Gesetzgebung konform ist, wird auch im Bericht zur kantonalen Vorprüfung bestätigt.</p>	
47.24	Ohne Antrag	<p>Der Betrag von CHF 400.00 pro m2 erweist sich als unverhältnismässig hoch. Die Erstellungskosten einer Umgebung mit Spielflächen belaufen sich auf CHF 80.00 / m2.</p>	Vgl. 24.15	--
56.06	<p>Aufnahme neuer Artikel 2c: Ökologische Infrastruktur:</p> <p>1 Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird bis 20xx... eine ökologische Infrastruktur aus Kern- und Vernetzungsgebieten aufgebaut.</p> <p>2 Der Gemeinderat bezeichnet diese Gebiete in der Nutzungsplanung und erlässt bei Gebieten von kommunaler Bedeutung Massnahmen zu deren Aufwertung und für die langfristige Qualitätssicherung.</p> <p>3 Die Ökologische Infrastruktur umfasst mind. ...[einen Drittel] der Gemeindefläche. Überlagernde Nutzungen sind möglich, sofern sie den Qualitätszielen nicht widersprechen.</p>	<p>Der Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes (06.09.2017) fordert eine landesweite Ökologische Infrastruktur. Im Rahmen der Teilrevision ist es sinnvoll, dies im Reglement festzuhalten.</p>	<p>Die Teilrevision dient in erster Linie der Umsetzung der übergeordneten Vorgaben (u.a. Gewässerraum, Verkehrszone, IVHB) sowie der wichtigsten Ziele gemäss REK 2040. Weitere Themen sind bei konkretem Handlungsbedarf in separaten bzw. nachgelagerten Revisionen zu behandeln (soweit zweck- und verhältnismässig).</p> <p>Für die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur hat der Gemeinderat am 7. Mai 2014 ein Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw beschlossen. Die Umsetzung erfolgt stufengerecht für die einzelnen Vernetzungsstrukturen bzw. -achsen. Bedeutende Freiräume sind mittels Grünzonen gesichert und ökologisch wertvolle Gebiete mittels Naturschutzzonen. Ein neuer Artikel würde aufgrund der hohen Flugebene des BZR hingegen keinen grossen Mehrwert bringen bzw. für Grundeigentümer keine konkrete Vorgabe erlassen. Vgl. 56.07.</p>	Ablehnung
56.07	<p>Ergänzung Art. 12: «... wenn qualitativ hochstehende, naturnah gestaltete, möglichst zusammenhängende Aussen- und Freiräume»</p>	<p>Naturnahe Gestaltung der Umgebung ist für die Biodiversitätsförderung essentiell, gerade auch in verdichteten Gebieten</p>	<p>Für die Förderung der Biodiversität wurde mit Art. 39a BZR bereits eine neue Bestimmung aufgenommen, die in den meisten Bauzonen eine ökologisch wertvolle Fläche von mind. 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche verlangt.</p>	Bereits erfüllt

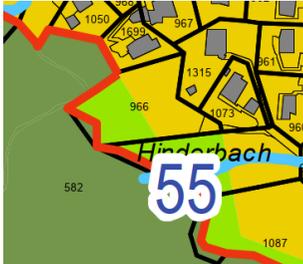
Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
	<p>schliessung sicherzustellen. Die Bewilligungsbehörde kann die Bereitstellung auch ausserhalb des Perimeters erlauben oder verlangen, wenn damit eine sicherere, ökologischere oder effizientere Sammlung ermöglicht wird.</p> <p>3 Nach Massgabe des übergeordneten Rechts und ihres Abfallreglements kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen über die Dimensionierung und technische Ausgestaltung von Kehricht- Sammelstellen oder Sammelpunkten für Abfälle treffen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gemeindeverbands REAL und sorgt für dessen frühzeitigen Einbezug in das Verfahren sowie für die Umsetzung allfälliger Auflagen.</p>			

3.12 Zonenplan A: Einzonungen, Umzonungen, Aufzonungen

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
4.01	GS 1752: Entweder Aufhebung Grünzone oder Anrechnung der Grünzone der anrechenbaren Grundstücksfläche	Grünstreifen reduziert anrechenbare Grundstücksfläche. An Gesamtrevision 2009/2010 wurde Aufhebung Bebauungsplan in Aussicht gestellt, was nun mit Teilrevision erfolgt. Jedoch wurde die ÜZ zu klein ausgelegt, sodass sich eine Schlechterstellung ergibt. Grundstück kann aufgrund Topographie und Höhenmasse nur beschränkt in die Höhe überbaut werden.	<p>Die Grünzone wurde in früheren Revisionen aufgrund der landschaftlich sensiblen Lage sowie des Übergangs des Siedlungsgebiets in die offene Landschaft festgelegt. Dies erfolgte an mehreren Lagen in der Gemeinde (z.B. Grünzone Zweckbestimmung Nr. 49, 50 oder 61).</p> <p>In der Teilrevision der Ortsplanung wird ein Fokus auf die Qualität von Bauten und Anlagen sowie die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild gelegt. Die Bedeutung einer guten Gestaltung des Siedlungsrandes wird mit Art. 39b BZR verstärkt. Auf die Grünzone kann nicht verzichtet werden.</p>	Ablehnung
14.01	Erweiterung Verdichtungsgebiet für Siedlungsentwicklung nach innen auf östliche Seite der Allmendstrasse	GS 358 wird durch unterschiedliche Zonen geteilt	Der Perimeter der Verdichtungsgebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen wurde unverändert vom rechtskräftigen Zonenplan übernommen («Zone für verdichtete Bauweise»). Als «Puffer» bzw. Übergang zum Gebiet Wegmatt wird bei der ersten Bautiefe östlich der Allmendstrasse auf eine Überlagerung mit «Verdichtungsgebiet» verzichtet.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
26.07	Aufzoning GS 428 zur zweigeschossigen Wohnzone und Ausscheidung der Grünzone als Überlagerung	GS wird zu erheblichem Teil der Grünzone zugewiesen. Bestand wird dadurch die ÜZ überschreiten.	 <p>Die Teilrevision der NuPla übernimmt die bereits rechtskräftig ausgeschiedene Grünzone unverändert. Generell werden mit Ausnahme der Schlüsselgebiete gemäss REK 2040 keine Aufzoningungen bzw. Erhöhungen der zulässigen Nutzungsmasse vorgenommen. Eine Aufzoning des GS 428 entspricht nicht den Zielsetzungen der Ortsplanung. Für die bestehenden Bauten gilt die Bestandesgarantie (vgl. Kapitel 2).</p>	Ablehnung
29.01	Im Gebiet St. Niklausen sei eine Schliessung des Siedlungsraums entlang der St. Niklausenstrasse vorzusehen und daher die unmittelbar beidseits an der Strasse gelegenen Grundstücke einer Bauzone zuzuführen.	Verzicht auf Einzonungen ist einschränkend. Lehrwohnungsbestand zeigt Bauzonenbedarf aus. Es besteht Bedarf für gehobene Wohnbauten in einer Parklandschaft. Einkommensstarke Einwohner sind wichtig zur Finanzierung von Projekten im Talboden. Lockere Bebauung belastet Boden und Natur nicht massiv. Mit Gestaltungsplan könnte Qualität sichergestellt werden. Gebiet ist vollständig erschlossen, vom See nicht einsehbar und generell nicht exponiert. Gebiet war früher bereits als Bauzone vorgesehen. Boden ist für landwirtschaftliche Nutzung minderwertig und Landwirtschaft ist nur noch beschränkt bzw. ineffizient möglich, Viehwirtschaft ist gar nicht möglich aufgrund des bewohnten Umfelds.	 <p>Wie im REK, Planungsbericht und von LUBAT dargelegt, verfügt die Gemeinde Horw über genügend Nutzungsreserven in den rechtskräftigen Bauzonen für das voraussichtliche Einwohnerwachstum bis 2040. Für Einzonungen besteht im Rahmen der Teilrevision der NuPla daher kein Bedarf. Vielmehr soll die Nachfrage über die Siedlungsentwicklung nach innen gedeckt werden.</p>	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
31.01	Umzonung von GS 622 von Uferschutzzone in Wohnzone 2 mit ÜZ 0.25 und Schutzzone für landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	<p>Von Gemeinderat Thomas Zemp ist als direkter Anstösser die Ausstandsvorschrift zu beachten.</p> <p>GS der Gesuchstellerin liegt in der Gemeinde Horw in der Uferschutzzone, in der Gemeinde Hergiswil in der Wohnzone. Die Gesamtrevision der NuPla in Hergiswil sieht Wohnzone W 11-a vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ÜZ 0.25 - Gesamthöhe 11 m - Gebäudelänge 25 m 	<p>Die Uferschutzzone bezweckt den Erhalt schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. Sie wurde im gesamten Gemeindegebiet im Sinne der Gleichbehandlung nach den gleichen Prinzipien ausgeschieden. Im Rahmen der Teilrevision kann von diesen Prinzipien durch eine Einzonung des GS 622 nicht abgewichen werden. Aufgrund der besonderen Ausgangslage kann jedoch eine Umzonung in einem separaten Verfahren in Aussicht gestellt werden.</p>	Ablehnung
	Einladung Gesuchstellerin zur Anhörung	<p>GS ist erschlossen und gehört zum bestehenden Wohnquartier in HW. GS wurde jahrelang als Bauland versteuert, zudem liegt ein Härtefall vor da das Gebäude erneuert werden muss aufgrund Sanierung Autobahn.</p>	Alternativ zu neuer Bauzone mit ÜZ 0.25: Zonen W2c oder W2d	Ablehnung
32.01	<p>Umzonung der GS 1950-1952:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnzone W2c mit ÜZ 0.23 und Aufhebung Dienstbarkeitsvertrages vom 16.01.1974 gemäss § 39 Abs. 5 PBG - Wohnzone W3 mit ÜZ 0.32 und Führung der Grünzone Gewässerraum mit mindestens 25 cm Abstand an der Ostfassade der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 1951 und 1952 - Eigene Villenzone zur Gewährleistung Bestand, Erneuerung und Ersatz 	<p>Gewässerschutzgesetz reduziert anrechenbare Grundstücksfläche. Mit ÜZ ist derzeitige Gebäudefläche nicht mehr realisierbar. Zwar ist Kompensation in Höhe möglich, diese wird jedoch durch privatrechtlichen Dienstvertrag verhindert.</p>	<p>Die Grünzone Gewässerraum ist den Bauzonen überlagert und führt zu keiner Reduktion der anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie dient einzig der Freihaltung der überlagerten Gebiete und gibt die Nutzung gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vor. Hinweis: Aufgrund der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung gilt bereits heute bzw. rechtskräftig ein Gewässerraum. Dieser wird mit der Teilrevision der Nutzungsplanung verkleinert.</p>	Ablehnung
			<p>Für bestehende Gebäude, welche die neuen Bau-masse überschreiten, gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden (vgl. Kapitel 2). Zudem wird gemäss § 14a PBV bei bestehenden Bauten die anrechenbare Gebäudefläche (ÜZ) für die nachträgliche Wärmedämmung ausgeglichen.</p>	
			<p>Die Einschränkung aus dem Dienstbarkeitsvertrag stellt eine privatrechtliche Einigung dar und kann nicht zu einer Aufzonung führen bzw. mit dieser ausgeglichen werden.</p>	

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat	
35.01	Umzonung GS 13 und 647 zur Wohnzone W3a oder alternativ Anpassung Art. 30 Abs. 3 BZR	<p>Grundeigentümerin plant mit vier Geschossen (zwei Vollgeschosse, ein Attikageschoss, ein Untergeschoss gemäss § A1-138 Abs. 1 PBG). BZR-Entwurf verunmöglicht Untergeschoss sowie Siedlungsentwicklung nach innen. Planung ist auf benachbarte Überbauungen abgestimmt (Langensand Ost)..</p> <p>Alternative zur Aufzonung: Ergänzende Vorschriften zu Art. 30 Abs. 3 BZR (Anhang)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÜZ: + 20 % • Gesamthöhe: + 3.0 m • Fassadenhöhe: + 3.0 m 	<p>Die GS 13 und 647 befindet sich in der Zone W2c. Mit den Höhenmassen gemäss Art. 4a lassen sich zwei Geschosse sowie ein Attikageschoss realisieren. Zusätzlich ist das Gebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, sodass ein Bonus von bis zu 20% auf die ÜZ sowie von 3.00 m auf die Gesamthöhe gewährt werden kann. Dies entspricht einem zusätzlichen, vierten Geschoss und somit den Planungsabsichten der Grundeigentümer.</p>	Bereits erfüllt	
	47.11	Es ist zu prüfen, ob auch das Gebiet entlang der Allmendstrasse nicht der Zone Verdichtungsgebiete zuzuweisen ist.	<i>Ohne Begründung</i>	Vgl. 14.01	Ablehnung
53.01	<p>Ergänzung Artikel 12:</p> <p>2 Die Gemeinde trifft gestützt auf die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sämtliche erforderlichen Massnahmen, damit in den übrigen Wohnzonen das gemäss Bau- und Zonenordnung mögliche Nutzungspotenzial ausgeschöpft werden kann. Dies gilt auch für bereits bebaute Flächen. Zu den Massnahmen gehören insbesondere die im Bau- und Planungsgesetz des Kantons Luzern geregelten Verfahren betreffend Grenzregulierung und Aufhebung von privatrechtlichen Baubeschränkungen, welche zum Ziel haben, ungünstige Grenzverläufe und privatrechtliche Baubeschränkungen zu eliminieren.</p>	<p>Mobilisierung von Nutzungsreserven als erhebliches öffentliches Interesse (keine rein privatrechtliche Angelegenheit) und Pflicht gemäss § 39 Abs. 5 PBG.</p>	<p>Die Mobilisierung der Nutzungsreserven stellt eine wichtige Aufgabe für die Siedlungsentwicklung nach innen dar. Die Aufhebung von privatrechtlichen Baubeschränkungen, die der Siedlungsentwicklung nach innen entgegenstehen, erfolgt jedoch im Verfahren nach Enteignungsgesetz und nicht im Verfahren der Ortsplanungsrevision (§39 Abs. 5 PBG). Die gesetzliche Grundlage dafür ergibt sich aus dem PBG und im BZR muss dazu keine neue Bestimmung aufgenommen werden.</p>	Ablehnung	
55.01	Verkleinerung Grünzone GS 966 auf 10m ab Waldrand	<p>Die ausgewiesene Grünzone 30m ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Parzelle ist bereits eingeschränkt wegen Grenzabstand und Hanglage. Parzelle ist von Wohnzone umschlossen und es gilt der Waldabstand von 20m</p>	Vgl. 4.01	Ablehnung	
					

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
65.01	Die neue Zentrumszone 1 zwischen Schönneggstrasse und Kirchweg soll in der W4 belassen werden	Unterbruch ist historisch gewachsen	Die Umzonung ist nicht mit einer Aufzonung zu wechseln. Das bisherigen Nutzungsmass wird möglichst beibehalten. Die Umzonung erlaubt einzig die Ansiedlung von mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Diese Nutzungen sind bereits heute in diesem Gebiet angesiedelt und werden so der Rechtskonformität zugeführt.	Ablehnung
65.02	Das Gebiet Bachstrasse soll mit einer Bebauungsplanpflicht mit Wettbewerb überlagert werden	Ziel dass das ganze Gebiet neu gedacht wird	Die neuen Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht wurden auf Grundlage des REK 2040 ausgeschieden. Das Gebiet Bachstrasse/Allmend wurde im REK nicht als Schlüsselgebiet weiter vertieft. Im Gebiet Bachstrasse wurde im Jahr 2019 die Durchführung einer Testplanung vorbereitet und abgebrochen, worauf sich wichtige Schlüsselakteure bzw. Grundeigentümer zurückgezogen haben.	Ablehnung

3.13 Diverses

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
15.01	Qualifizierung der Wegmattringstrasse als Fussgängerzone	Strasse dient nicht nur Verbindung zwischen Liegenschaften, sondern ist auch Sozialraum und Quartiertreffpunkt der Anwohner. Sie entspricht den Anforderungen am Fusswegnetz gemäss Richtplan. Eine Führung des Veloverkehrs würde hingegen Sozialraum durchtrennen und Fussgänger an den Rand drängen. Die Anforderungen am Velonetz gemäss Richtplan werden nicht erfüllt. Für den Veloverkehr bestehen Alternativen.	In der Teilrevision der NuPla werden die Zonenpläne und das Bau- und Zonenreglement überarbeitet sowie das Aussichtsschutzreglement und die Naturschutzverordnung. Diese Planungsinstrumente enthalten keine verkehrlichen Inhalte (z.B. Fussgängerzonen oder Velowege), weshalb die Mitwirkungseingabe nicht behandelt werden kann. Die Rahmenbedingungen und baulichen Massnahmen für den Langsamverkehr sind dem Richtplan Fuss- und Veloverkehr zu entnehmen.	--
29.02	Die Baugruppe Nr. 50 sei auf die Grundstücke Nr. 31 und 32, GB Horw und damit auf die Tourismuszone zu beschränken.	Auf GS 903 stehen keine Gebäude, daher ist Perimeter der Baugruppe zu gross. Westteil der Parzelle soll mit Aussichtsschutz belegt werden, was bereits eine Einschränkung ist.	Der Perimeter der Baugruppe ist gemäss Bauinventar der Gemeinde Horw dargestellt. Die Baugruppe sowie die erhaltens- bzw. schützenswerte Gebäude sind im Zonenplan B nur orientierend dargestellt und nicht Inhalt der Teilrevision der Ortsplanung.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
29.04	Es sei die Wiederanbindung der seit Generationen bestehenden Schiffstation St. Niklausen in den regelmässigen Fahrplanverkehr der SGV anzustreben.	Aufwertung Halbinsel und Ortskern Niklausen sowie Ermöglichung Naherholung der Bevölkerung. Anknüpfung an Busverkehr und historischen Weg via Unterwil ist gegeben.	Vgl. 15.01	--
29.05	Für die St. Niklausenstrasse sei durchgehend Tempo 30 vorzusehen.	Berücksichtigung Erschliessung, Naherholungsraum und Langsamverkehr.	Vgl. 15.01	--
48.01	Löschung der GS 1152, 1153, 723 und 724 aus archäologischer Schutz- und Beobachtungszone	GS wurden vor Jahren ausgehoben und fertig überbaut	Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe hat der Kanton die Daten der archäologischen Fundstellen aktualisiert. Die Fundstelle Nr. 448 auf den GS 1152, 1153, 723, 724 (und weitere) wurde per 1.12.2021 aus dem Inventar entlassen. Der Zonenplan B wird entsprechend aktualisiert.	Zustimmung
61.01	Unverbindliches Gespräch zur Weiterentwicklung des GS 1671	GS liegt in der Zone für öffentliche Zwecke. Grundeigentümerin Swisscom kann Gebäude einer anderen Nutzung zuführen aufgrund von reduziertem Platzbedarf.	Das Gespräch zur Grundeigentümerin wird zum geeigneten Zeitpunkt gesucht. Lösungsmöglichkeiten werden ausserhalb des Verfahrens der Teilrevision gesucht. Die Gemeinde steht in Kontakt mit den Mitwirkenden.	Kenntnisnahme
67.01	Ausscheidung von Zonen für ökologische Bauten	In vielen grösseren und kleineren Städten gibt es inzwischen Ökozonen, die ausschliesslich für ökologische Bauten reserviert sind. Diese orientieren sich an den neuesten wissenschaftlichen, technischen und sozialen Errungenschaften. Angefangen von regionalen Baustoffen, ressourcenarmen Lüftungs-, Heizungs- und Kühlungsanlagen (mindestens Minergie plus am besten autark), saubere Wasserkreisläufe und nicht zuletzt generationsübergreifenden, inklusionsfördernden Wohnformen. In Horw fehlen mir solche Zonen, die meiner Meinung nach grossflächig reserviert werden sollten.	Die Mitwirkungseingabe betrifft mit dem Stichwort «ökologische Bauten» mehrere Themen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschlägen der Mitwirkungseingabe aber um sehr spezifische Vorgaben, die der Flugebene des BZR und dem Umfang an unterschiedlichen Bauzonen in der Gemeinde Horw nicht gerecht werden. Themen wie Energie und Wasser können zudem nicht im Rahmen von Ortsplanungsverfahren behandelt werden, sondern betreffen separate Planungen (z.B. kommunale Energieplanung). Für Ökologie vgl. ausserdem 56.06. In der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird in den meisten Bauzonen eine Grünflächenziffer eingeführt sowie die Gestaltung einer ökologisch wertvollen Fläche im Umfang von mind. 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche verlangt. Die Begrünung von Dachflächen wird neu unabhängig von der Grösse der Dachfläche verlangt. Die Gewässer-raumausscheidung sichert u.a. die ökologische Funktion der Gewässer. Für die Sicherstellung der Klimaanpassung wurden Bestimmungen aufgenommen, die sich auch positiv auf die Ökologie auswirken (Art. 2a und Art. 44a BZR). Damit leistet die Teilrevision der Nutzungsplanung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt und Qualität im Siedlungsgebiet.	Ablehnung / bereits erfüllt

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
65.03	Zonenplan B: Die Entwässerung der Halbinsel im Bereich westlich der Kastanienbaumstrasse auf Höhe Schwanden soll im Plan abgebildet werden.	<i>Ohne Begründung</i>	Die Darstellung im Zonenplan B folgt den kantonalen Richtlinien. Es werden die jeweils aktuellen AV-Daten verwendet, die vom Kanton bezogen werden.	Ablehnung
65.04	Die bestehenden Feuchtwiesen bei: Oberrüti, Felmismoos und Dickwald Nordseite sollen aufgewertet und arrondiert werden.	Verbesserung ihrer Klimaschutzfunktion	Massnahmen zur Aufwertung oder Arrondierung von Feuchtwiesen sind nicht Bestandteil von Ortsplanungsverfahren, sondern haben in separaten Planungen zu erfolgen.	--

4 Eingereichte Fragen

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurden neben den Begehren auch Fragen eingereicht. Sie werden auf den folgenden Seiten im Wortlaut wiedergegeben und beantwortet.



1. Entlang der Kantonsstrasse (im Abschnitt Wegscheide bis Merkur) und in einigem Abstand zur Bordsteinkante sind ja bekanntlich bestehende Baulinien. Wir nehmen an, diese werden von der Teilrevision nicht tangiert und bleiben in der Lage und Form bestehen. Handelt es sich dabei um «normale» Baulinien oder um Pflichtbaulinien?

Die Baulinien auf dem Abschnitt Wegscheide bis Merkur sind nicht zur Aufhebung vorgesehen.

Die Baulinien entspringen dem Projekt Neugestaltung Kantonsstrasse und korrespondieren teilweise mit Sondernutzungsplanungen. Bei den Baulinien handelt es sich vereinzelt um Arkadenbaulinien und um Bestandesbaulinien. Ihre genaue Lage und Funktion ist im Strassenprojekt und/oder den Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einzusehen.

2. Unklar oder Anlass für unsere interne Diskussion ist auch die Frage, ob sich die Fassadenhöhe um 3.00m (BZR Art. 4a Abs. 4) und die Fassadenhöhe um 1.50m zusammen (BZR Art. 4a Abs. 6) in der Summe also max. um 4.50m erhöht werden könnte, wenn genannte Bedingungen und Nutzungen erfüllt würden?

Die Erhöhungen können kumuliert werden. Die Erhöhung von 1.50 m ist auf ein erhöhtes Erdgeschoss und Hochparterre-Wohnungen beschränkt, d.h. der Höhenbonus kann nicht in den restlichen Geschossen in Anspruch genommen werden. Die Erhöhung von 3.00 m dient der Realisierung eines Attikageschosses und ist auf der rückversetzten Seite auf 1.50 m beschränkt (Anbringung der Brüstung).

3. Soweit ich informiert bin, werden bestehende Gestaltungspläne aufgehoben sobald die neuen Regelungen gültig wären. Davon wäre auch der Gestaltungsplan Langensand-Ost betroffen. Ist davon auszugehen, dass somit auch die Bereiche nicht mehr gültig sind und lediglich die definierten Grenzabstände zur Anwendung kommen?

Die Aufhebung der Gestaltungspläne erfolgt gemäss § 22 Abs. 3 PBG bzw. mit dem Beschluss der Teilrevision der Ortsplanung durch die Stimmberechtigten sowie durch die nachträgliche Genehmigung durch den Regierungsrat.

Es besteht ein Gestaltungsplan mit dem Namen «Langensand», nicht jedoch «Langensand-Ost». Der Gestaltungsplan «Langensand» wird aufgehoben, damit entfallen sämtliche Gestaltungsplanvorschriften. Gestützt auf die Mitwirkungseingaben wird das Gebiet jedoch einer Spezialzone zugeführt: Ziel ist es einerseits sicherzustellen, dass das Quartier mit dem heutigen Ortsbild und Quartiercharakter baulich vollendet wird, andererseits sollen diese baulichen Merkmale auch langfristig gesichert werden. Die Baubereiche entfallen, massgebend bleiben aber die bewilligten und realisierten anrechenbaren Gebäudeflächen und Fassaden- sowie Gesamthöhen.

4. Für die Schlüsselgebiete Steinen/Grisigen sowie für Riedmatt, bei welchen eine Verdichtung nach innen angestrebt wird, ist eine Gestaltungsplanpflicht vorgesehen. Auch die Gebiete Bachstrasse/Allmend sowie Wegmatt werden verdichtet, erhalten aber keine Gestaltungsplanpflicht. Sollte im Sinne der Gleichbehandlung nicht auch eine Gestaltungsplanpflicht auferlegt werden? Können Sie uns die Beweggründe erläutern, weshalb dieser Unterschied gemacht wird?

Im Gebiet Bachstrasse ist bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung eine Zone für verdichtete Bauweise ausgeschieden. Diese wird im Zuge der IVHB-Umsetzung beibehalten und aktualisiert. Die Ausscheidung der Gestaltungsplanpflicht in den Gebieten Riedmatt-Schöngrund und Steinen-Grisigen erfolgt hingegen auf Basis des REK. Für die aufgezeigte Gebietsentwicklung wird ein Gestaltungsplan als geeignetes Instrument erachtet, um einerseits eine Siedlungsentwicklung nach innen zu ermöglichen und andererseits Siedlungsqualitäten zu sichern bzw. Siedlung, Verkehr und Freiraum gesamthaft zu betrachten. Die Erstellung von Teilgestaltungsplänen ist möglich.

5. Werden in Zusammenhang mit der Teilrevision auch die Naturobjekte neu definiert? Wenn ja, können Sie uns mitteilen, ob neue Naturobjekte aufgenommen werden, welche das sind und nach welchen Kriterien dies festgelegt wurde?

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die Naturschutzverordnung ebenfalls überprüft und überarbeitet. Damit verbunden ist die Neuaufnahme mehrerer Naturobjekte. Die revidierte Naturschutzverordnung wird voraussichtlich nach den Sommerferien 2022 gemeinsam mit der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Teilrevision des Aussichtsschutzreglements öffentlich aufgelegt. Der Planungsbericht wird im entsprechenden Kapitel mit dem genauen Vorgehen und den Kriterien der Unterschutzstellung ergänzt. Durch ein neues Naturobjekt betroffene Grundstückseigentümerinnen und Grundeigentümer werden vor der öffentlichen Auflage schriftlich informiert.

4. Im Gebiet Winkel liegt ein neuer Bebauungsplan vor. Was geschieht, wenn der Bebauungsplan erneut abgelehnt wird. Gibt es Möglichkeiten, das Gebiet in eine normale Bauzone zu überführen? Kann man das in der Teilrevision schon regeln?

Der Bebauungsplan Kernzone Winkel wurde am 15. Mai 2022 angenommen.

5. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 04.02.2021 wurde der B+A Nr. 1666 «Teilrevision Ortsplanung: Räumliches Entwicklungskonzept (REK) 2040» behandelt. Seitens FDP wurde folgender Antrag gestellt: «Im Gebiet Schiltmatt - Neumatt wird eine leichte Verdichtung überprüft». Dem Antrag wurde mit 13:8 Stimmen, bei 7 Enthaltungen zugestimmt. Wird dieser Antrag umgesetzt?

Gemäss REK genügen die Bauzonenreserven für das prognostizierte Bevölkerungswachstums bis 2035. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Innenentwicklung im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung nicht flächendeckend, sondern in ausgesuchten Schlüsselgebieten. Die Innenentwicklung soll hinsichtlich Bebauung, Freiraum und Erschliessung qualitativ erfolgreich sein. Daher wurden die Schlüsselgebiete im REK vertieft untersucht, u.a. unter Einbezug der Bevölkerung mittels Quartiergesprächen und im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung.

Das Gebiet Schiltmatt-Neumatt wurde während der Erarbeitung der Teilrevision der Nutzungsplanung ebenfalls für eine Innenentwicklung überprüft. Das Gebiet wurde bereits mit dem Gestaltungsplan Schiltmatt und dem Gestaltungsplan Neumatt überbaut, sodass eine Erhöhung des Nutzungsmasses nur durch Aufzonungen zu erreichen ist. Aufgrund der Hanglagen und der weiten Einsehbarkeit wird eine Aufzonung bzw. weitere Innenentwicklung über die rechtskräftigen Gestaltungspläne hinaus als nicht geeignet beurteilt.

6. Es ist unklar, ob die ÜZ auch für unterirdische Anlagen gilt.

Die Berechnungsweise der ÜZ ist abschliessend festgelegt in §25 PBG, §112a PBG und §12 PBV. Unterirdische Bauten sind durch die ÜZ nicht eingeschränkt. Für Unterniveaubauten gilt §13a PBV (Einstellhallen).

7. Im Übrigen geht man davon aus, dass die heute bestehenden Bauten und Anlagen über eine Bestandesgarantie verfügen und im Rahmen der Bestandesgarantie erhalten und auch teilweise angepasst und erweitert werden können. Hier bitten wir um Prüfung, inwieweit bei bestehenden Bauten und Anlagen im Bebauungsplangebiet, welche nach den neuen Vorschriften die Bestimmungen über die Überbauungsziffer nicht einhalten, im Rahmen von Ausnahmeregelungen statuiert werden können. Namentlich im Bereich der Anrechnung von Balkon- und Terrassenflächen, aber auch von Nebenbauten, wie beispielsweise Garagen. Dies für das ganze Gemeindegebiet.

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG. Vgl. Kapitel 2.

8. Im Weiteren haben wir prüfen lassen, dass unser heute bestehendes Gebäude mit den neu vorgesehenen Vorschriften und der vorgesehenen Überbauungsziffer rechtskonform bleibt und entsprechend rechtmässig ist. Dies auch im Bereich der übrigen Festsetzungen der geplanten Revision. Dürfen wir Sie bitten, uns dies kurz schriftlich noch zu bestätigen. Falls nicht, behalten wir uns allfällige Anpassungs- und Änderungsanträge an die geplanten Neubauvorschriften ausdrücklich vor.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung können einzelne Überbauungen bzw. Partikularinteressen nicht spezifisch überprüft werden. Bestehende Bauten und Anlagen bleiben aber rechtskonform und es gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG. Vgl. Kapitel 2.

9. Wir kritisieren die ausstehend bleibende Überprüfung des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw und Gestaltungsplan Wegmatt. Dazu sollte unbedingt geklärt und geregelt werden, ob es sich um statische oder dynamische Planwerke handelt. Was passiert mit ihnen bei der nächsten Teilrevision der BZR? Gelten geänderte Vorschriften dann auch für diese Zonen?

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw wird in zwei neue Bebauungspläne unterteilt. Damit wird eine grössere Planungsflexibilität erreicht, zudem bestehen zwischen beiden Gebieten keine funktionalen Verbindungen mit Ausnahme der Bahnunterführung. Diese Unterteilung ist eine rein formelle Anpassung des Perimeters und erfolgt ohne substanzielle materielle Anpassung. Nach der Unterteilung bleiben beide Bebauungspläne als formelle Planungsinstrumente bestehen. Eine Aufhebung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da der Bebauungsplan wesentlich detailliertere Vorgaben als die Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenreglement enthält. Erst nach Vollendung von Horw Mitte bzw. nach vollständiger Umsetzung der Bebauungspläne ist zu überprüfen, inwiefern die Bebauungspläne beibehalten werden können oder in die Nutzungsplanung zu überführen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Frage noch nicht beantwortet werden.

Die Gestaltungspläne Wegmatt und Wegmatt-Ost werden im Zuge der Teilrevision der Ortsplanung aufgehoben. Im Gestaltungsplan Wegmatt wird die Regelbauweise gemäss Wohnzone W4 gelten und im Gebiet Wegmatt-Ost gemäss Wohn- und Arbeitszone WA.

10. Für verschiedene Zonen ist eine Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall vorgesehen. Wie steht es um eine entsprechende Delegationsnorm? Wie kann der Einbezug des Einwohnerrats sichergestellt werden? Unter Beachtung der Zuständigkeiten gehören die Normen zur grundsätzlichen Nutzung und Baumasse in die Kompetenz der Legislative und nicht allein in jene der Exekutive.

Die Zonen ohne Nutzungsmasse entsprechen dem bereits rechtskräftigen Stand (vgl. Art. 4a Abs. 1 BZR: Grünzone, Sonderbauzone Tourismus, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer), sodass sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis der Gemeinde ergeben. In sämtlichen Sonderbauzonen Tourismus können Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden, womit der Einbezug des Einwohnerrats sichergestellt ist (analog den Kernzonen Winkel und Dorf, der Sonderbauzone Campus und der Zentrumszone Bahnhof). In den restlichen Zonen erfolgt der Einbezug wie gewohnt fallweise, d.h. je nach Entwicklungsabsichten.

5 Weiteres Vorgehen

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde anhand der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sowie der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Der Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2022 verabschiedet und wird sämtlichen Mitwirkenden zugestellt.

Die überarbeitete Teilrevision der Ortsplanung wird nach den Sommerferien 2022 öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat Horw bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das wertvolle Engagement und die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungsdossier.

Horw, 23. Juni 2022

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin